

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Nicole Gohlke, Anke Domscheit-Berg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/1687 –**

Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das Jahr 2021 und das erste Quartal 2022

Vorbemerkung der Fragesteller

Die von der Fraktion DIE LINKE. regelmäßig erfragten Informationen zur Asylstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) beleuchten ausgewählte Aspekte, die sonst kaum Beachtung finden. So ist wenig bekannt, dass die Anerkennungsquote bei inhaltlichen Asylentscheidungen weitaus höher liegt, als die offiziellen Zahlen vermuten lassen. Die sogenannte bereinigte Schutzquote, bei der rein formelle Entscheidungen unberücksichtigt bleiben, lag im Jahr 2020 bei 57,3 Prozent gegenüber der vom BAMF und der Bundesregierung verwandten unbereinigten Schutzquote in Höhe von 43,1 Prozent (vgl. hierzu und zum Folgenden, soweit nicht anders angegeben, die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/28109).

Hinzu kommen Anerkennungen durch die Gerichte nach einer zunächst negativen Entscheidung des BAMF; gegen knapp drei Viertel aller ablehnenden BAMF-Bescheide wurde im Jahr 2020 geklagt. Fast die Hälfte aller Asylklagen (46,3 Prozent) endete 2020 mit einer „sonstigen Verfahrenserledigung“, z. B. wenn Verfahren von mehreren Familienangehörigen zusammengelegt werden, wenn eine Klage nicht weiterverfolgt oder wenn ein Schutzstatus im Einvernehmen mit dem BAMF in Abänderung des Ursprungsbescheides erteilt wird. „Sonstige Verfahrenserledigungen“ erfolgen nicht etwa überwiegend in Fällen mit schlechten Erfolgsaussichten, wie die wichtigsten betroffenen Herkunftsländer zeigen: Syrien, Afghanistan und der Irak. Auch wenn ein Gericht entscheidet, dass das Asylverfahren in Deutschland durchgeführt werden muss, gilt dies z. B. als „sonstige Erledigung“ (vgl. Antwort zu Frage 26 auf Bundestagsdrucksache 19/4961). Die Bundesregierung räumte auf Nachfrage ein (vgl. Antwort zu Frage 18 auf Bundestagsdrucksache 19/22023), dass „sonstige Verfahrenserledigungen“ bei Gericht keine Aussage zur Schutzbedürftigkeit der Betroffenen beinhalten und nicht als Bestätigung der Entscheidungen des BAMF gewertet werden können.

Werden diese formellen Erledigungen außer Betracht gelassen und nur inhaltliche Entscheidungen der Gerichte betrachtet, ergibt sich nach Berechnung der Fragestellenden eine bereinigte Erfolgsquote von Asylsuchenden im Klageverfahren im Jahr 2020 in Höhe von 31,2 Prozent – das BAMF gab demge-

genüber eine Aufhebungsquote in Höhe von nur 16,6 Prozent an (Gerichtsstatistik 2020, www.bamf.de). Bei afghanischen Geflüchteten lag die bereinigte Erfolgsquote im Klageverfahren 2020 sogar bei 60 Prozent, d. h. deutlich mehr als jeder zweite BAMF-Bescheid erwies sich nach einer gerichtlichen Überprüfung als falsch. In absoluten Zahlen mussten die Verwaltungsgerichte 2020 insgesamt 21 224 BAMF-Bescheide aufheben, zudem korrigierte das BAMF von sich aus weitere 3 811 Bescheide. In 24 328 Fällen erhielten vom BAMF zunächst abgelehnte Schutzsuchende im Jahr 2020 auf diese Weise doch noch einen Schutzstatus, hinzu kamen 2 471 Anerkennungen als Ergebnis eines Folgeantrags.

Die Spannweite der bereinigten Schutzquoten unterschiedlicher Standorte des BAMF ist enorm: Bei afghanischen Schutzsuchenden beispielsweise lag sie im Jahr 2020 zwischen 31,7 und 87,5 Prozent, bei irakischen zwischen 8,8 und 78 Prozent und bei türkischen Asylsuchenden zwischen 11,4 und 67,9 Prozent. Mit deutlich negativ abweichenden Schutzquoten fielen z. B. die BAMF-Standorte Frankfurter Flughafen, Heidelberg, Chemnitz, Bamberg, Neumünster, Eisenhüttenstadt, Zirndorf, Gießen und Regensburg auf, viele von ihnen bereits im Jahr 2019. Das Forschungszentrum des BAMF benannte u. a. folgende Erklärungen für eine abweichende Entscheidungspraxis im BAMF: ein besonderes „Mikroklima“ in der jeweiligen Organisationseinheit, die Zusammensetzung des Personals und lokale Auslegungen von Leitsätzen. Das wurde von der Bundesregierung zunächst als „hypothetisch“ bewertet (Antwort zu Frage 5 auf Bundestagsdrucksache 19/6786), auf Nachfrage (Antwort zu Frage 4f auf Bundestagsdrucksache 19/18498) hieß es, dass Qualitätssicherungsmaßnahmen und Schutzquotenüberprüfungen „den hypothetischen lokalen (Fehl-)Entwicklungen entgegenwirken bzw. diese verhindern sollen“. So wurden z. B. in Bezug auf die Herkunftsländer Nigeria und Eritrea Leitsätze und Textbausteine geändert, um Entscheidungen zu vereinheitlichen (ebd., Frage 4b). In der Zeitschrift für Ausländerrecht (ZAR 7/2020, 223 ff.) erklärte die Vizepräsidentin des BAMF, Ursula Gräfin Praschma, unterschiedliche Schutzquoten ließen sich vor allem auf individuell unterschiedliche Sachverhalte und Merkmale der jeweiligen Asylgesuche zurückführen. In einer Entgegnung (ZAR 1/2021, S. 10 ff.) legte Prof. Dr. Gerald Schneider aufgrund empirischer Daten zu Asylsuchenden in Deutschland dar, dass diese individuellen Merkmale gerade keinen messbaren Effekt auf die Schutzgewährung hätten.

Immer mehr Anerkennungen erfolgen im Rahmen des Familienschutzes, d. h. es geht um Angehörige von in Deutschland bereits anerkannten Flüchtlingen, hierunter auch Personen, die zuvor im Wege des Familiennachzugs eingereist sind (Antwort zu Frage 2b auf Bundestagsdrucksache 19/13945). Beim Schutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) lag der Anteil des Familienschutzes im Jahr 2020 bei 82 Prozent (2019: 80,6 Prozent, 2017: 24,5 Prozent, 2015: 2,2 Prozent). Werden diese Anerkennungen für Familienangehörige außer Betracht gelassen, zeigt sich, dass z. B. syrischen Asylsuchenden im Jahr 2015 noch zu 99,7 Prozent vom BAMF ein Schutz nach der GFK zugesprochen wurde, im ersten Halbjahr 2020 aber nur noch zu knapp 5 Prozent (vgl. Valentin Feneberg und Sebastian Pukrop: „Zur Asyl- und Gerichtsstatistik des BAMF“, in: ASYLMAGAZIN 10-11/2020, S. 356). Die meisten GFK-Status werden derzeit also an Familienangehörige infolge einer früheren Spruchpraxis des BAMF erteilt, die aktuelle Entscheidungspraxis des BAMF ist hingegen weitaus restriktiver.

Bei der Mehrheit aller Asylsuchenden in Deutschland handelt es sich um Kinder und Jugendliche, 2020 lag der Anteil der unter 18-jährigen Asylsuchenden bei 53,9 Prozent, 2,2 Prozent waren unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. 26 521 Asylanträge (25,9 Prozent aller Anträge) wurden für in Deutschland geborene Kinder von Geflüchteten (Asylsuchenden, anerkannten Flüchtlingen, Personen mit humanitärer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)) gestellt. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) knüpft vor diesem Hintergrund seit Januar 2020 zentral an der Zahl „grenzüberschreitender Asylerstanträge“ an, bei der Anträge für hier

geborene Kinder nicht berücksichtigt werden (<https://www.bmi.bund.de/Share/Docs/pressemitteilungen/DE/2020/01/asylzahlen-jahr-2019.html>).

1. a) Wie hoch war die Gesamtschutzquote (Anerkennungen nach Artikel 16a des Grundgesetzes (GG), nach § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) in Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), subsidiärer Schutz und Abschiebungshindernisse) in der Entscheidungspraxis des BAMF im Gesamtjahr 2021 bzw. im ersten Quartal 2022 (bitte jeweils in absoluten und relativen Zahlen angeben und für die 15 wichtigsten Herkunftsländer gesondert darstellen, bitte für jedes dieser Länder in relativen Zahlen angeben, wie viele Asylsuchende Schutz nach Artikel 16a GG, nach § 60 Absatz 1 AufenthG in Anwendung der GFK, einen subsidiären Schutzstatus bzw. nationalen Abschiebungsschutz zugesprochen bekommen haben, bitte in einer weiteren Tabelle nach Art der Anerkennung differenzieren: Asylberechtigung (darunter Familienasyl), internationaler Flüchtlingsschutz (darunter Familienschutz), subsidiärer Schutz (darunter Familienschutz), nationale Abschiebungsverbote – bitte jeweils so differenziert wie möglich darstellen und in jedem Fall Angaben zu den Herkunftsländern Algerien, Marokko, Tunesien, Georgien, Armenien, Ukraine, Belarus sowie zu allen sicheren Herkunftstaaten machen)?
- b) Wie hoch war in den genannten Zeiträumen jeweils die „bereinigte Gesamtschutzquote“, d. h. die Quote der Anerkennungen bezogen auf tatsächlich inhaltliche und nicht formelle Entscheidungen (bitte wie in Frage 1a differenzieren), und welche näheren Angaben lassen sich machen zu den Gründen sonstiger Verfahrenserledigungen in den genannten Zeiträumen?

Die Frage 1a und die Quote zu 1b werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass durch Heranziehen der erfragten sog. bereinigten Gesamtschutzquote (Quote zu Frage 1b) etwaige Bleibeperspektiven von Staatsangehörigen der unten genannten Staaten nicht hergeleitet oder begründet werden können, da die formellen Ablehnungen von Asylanträgen bei einer derartigen Quotenberechnung nicht berücksichtigt werden. Formelle Ablehnungen führen ebenso wie materiell entschiedene Asylabelhnungen im Regelfall zu einer Ausreisepflicht. Maßgeblich für die Feststellung einer etwaigen Bleibeperspektive ist daher die Gesamtschutzquote, die alle ablehnenden Asylentscheidungen berücksichtigt:

Jahr 2021	Asyl-Berechtigung Art. 16a GG		Flüchtlings-Schutz § 3 Absatz 1 AsylG		Subsidiärer Schutz § 4 Absatz 1 AsylG		Abschiebungsverbot § 60 Absätze 5 und 7 AufenthG		Gesamtschutz		Quote zu Frage 1b
	absolut	Anteil	absolut	Anteil	absolut	Anteil	absolut	Anteil	absolut	Anteil	Anteil
Herkunftsländer gesamt	1.226	0,8 %	30.839	20,6 %	22.996	15,3 %	4.787	3,2 %	59.848	39,9 %	63,1 %
darunter:											
Syrien	226	0,4 %	15.851	27,2 %	20.206	34,7 %	238	0,4 %	36.521	62,6 %	99,8 %
Afghanistan	84	0,8 %	1.491	14,8 %	461	4,6 %	2.272	22,6 %	4.308	42,9 %	74,0 %
Irak	14	0,1 %	2.457	22,0 %	458	4,1 %	631	5,7 %	3.560	31,9 %	44,4 %
Türkei	247	3,7 %	2.211	32,7 %	35	0,5 %	18	0,3 %	2.511	37,2 %	43,3 %
Ungeklärt	86	2,0 %	2.103	49,4 %	321	7,5 %	62	1,5 %	2.572	60,4 %	83,3 %

Jahr 2021	Asyl-Berechtigung Art. 16a GG		Flüchtlings-Schutz § 3 Absatz 1 AsylG		Subsidiärer Schutz § 4 Absatz 1 AsylG		Abschie- bungsverbot § 60 Absät- ze 5 und 7 AufenthG		Gesamtsschutz		Quote zu Fra- ge 1b
	absol- lut	Anteil	absolut	Anteil	absolut	Anteil	absol- lut	Anteil	absolut	Anteil	Anteil
Georgien	-	-	2	0,1 %	5	0,1 %	15	0,4 %	22	0,6 %	0,9 %
Somalia	96	2,7 %	1.701	47,3 %	228	6,3 %	242	6,7 %	2.267	63,1 %	81,6 %
Eritrea	45	1,4 %	2.020	63,6 %	431	13,6 %	174	5,5 %	2.670	84,0 %	92,5 %
Iran	79	1,8 %	952	22,3 %	105	2,5 %	46	1,1 %	1.182	27,6 %	38,5 %
Nigeria	26	0,5 %	264	4,9 %	41	0,8 %	264	4,9 %	595	11,1 %	17,4 %
Moldau	-	-	-	-	-	-	4	0,1 %	4	0,1 %	0,2 %
Nordmazedonien	-	-	-	-	-	-	4	0,1 %	4	0,1 %	0,3 %
Algerien	1	0,1 %	8	0,4 %	5	0,3 %	11	0,6 %	25	1,4 %	4,5 %
Russische Föderation	23	0,8 %	146	4,8 %	47	1,6 %	28	0,9 %	244	8,1 %	15,5 %
Pakistan	3	0,1 %	160	8,0 %	11	0,5 %	50	2,5 %	224	11,1 %	23,4 %
Albanien	-	-	-	-	5	0,3 %	3	0,2 %	8	0,5 %	0,9 %
Bosnien und Herzegowina	-	-	-	-	-	-	1	0,1 %	1	0,1 %	0,2 %
Ghana	-	-	4	0,7 %	-	-	14	2,5 %	18	3,2 %	4,6 %
Kosovo	-	-	2	0,4 %	-	-	8	1,6 %	10	2,0 %	5,1 %
Montenegro	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Senegal	-	-	-	-	-	-	5	2,5 %	5	2,5 %	5,7 %
Serbien	-	-	3	0,2 %	-	-	6	0,4 %	9	0,6 %	1,3 %
Marokko	1	0,1 %	9	0,7 %	6	0,5 %	10	0,8 %	26	2,1 %	4,7 %
Tunesien	-	-	-	-	3	0,4 %	7	0,9 %	10	1,3 %	3,2 %
Armenien	-	-	2	0,3 %	6	0,9 %	32	4,6 %	40	5,7 %	9,7 %
Ukraine	-	-	5	0,7 %	11	1,5 %	14	1,9 %	30	4,1 %	6,6 %
Belarus	-	-	1	0,4 %	4	1,7 %	1	0,4 %	6	2,6 %	10,5 %

Jahr 2021	Quote zu Frage 1b	
	absolut	Anteil
Asylberechtigung	1.226	0,8 %
darunter Familienschutz	512	0,3 %
Flüchtlingschutz (§ 3 Absatz 1 AsylG)	30.839	20,6 %
darunter Familienschutz	25.552	17,0 %
Subsidiärer Schutz nach		
§ 4 Absatz 1 Nummer 1 AsylG	12	0,0 %
§ 4 Absatz 1 Nummer 2 AsylG	16.647	11,1 %
§ 4 Absatz 1 Nummer 3 AsylG	625	0,4 %
§ 4 Absatz 1 AsylG Familien- schutz	5.712	3,8 %
Summe subsidiärer Schutz	22.996	15,3 %
Abschiebungsverbot nach		
§ 60 Absatz 5 AufenthG	4.452	3,0 %
§ 60 Absatz 7 AufenthG	335	0,2 %
Summe Abschiebungsverbot	4.787	3,2 %
Gesamtsschutz	59.848	39,9 %

1. Quartal 2022	Asyl-Berechtigung Art. 16a GG		Flüchtlings-Schutz § 3 Absatz 1 AsylG		Subsidiärer Schutz § 4 Absatz 1 AsylG		Abschie- bungsverbot § 60 Absätze 5 und 7 AufenthG		Gesamtschutz		Quote zu Fra- ge 1b
	An- teil	absol- ut	Anteil	absolut	Anteil	absolut	An- teil	absolut	Anteil	Anteil	
absolut	716	1,4 %	10.103	19,8 %	9.306	18,2 %	3.553	7,0 %	23.678	46,4 %	64,0 %
Herkunftsländer gesamt											
darunter:											
Syrien	45	0,3 %	4.369	29,6 %	8.199	55,5 %	79	0,5 %	12.692	85,9 %	99,8 %
Afghanistan	363	5,4 %	1.220	18,2 %	286	4,3 %	2.707	40,5 %	4.576	68,4 %	98,5 %
Irak	6	0,1 %	793	13,2 %	169	2,8 %	207	3,4 %	1.175	19,6 %	25,1 %
Türkei	80	2,9 %	816	30,0 %	21	0,8 %	10	0,4 %	927	34,1 %	39,9 %
Georgien	-	-	3	0,2 %	-	-	5	0,3 %	8	0,5 %	0,7 %
Ungeklärt	46	3,3 %	724	52,5 %	136	9,9 %	14	1,0 %	920	66,7 %	85,1 %
Somalia	23	2,1 %	485	44,5 %	72	6,6 %	94	8,6 %	674	61,8 %	85,5 %
Eritrea	23	2,1 %	718	66,9 %	95	8,8 %	33	3,1 %	869	80,9 %	91,3 %
Iran	28	2,3 %	311	25,6 %	22	1,8 %	12	1,0 %	373	30,6 %	46,5 %
Nigeria	5	0,4 %	75	5,4 %	10	0,7 %	83	6,0 %	173	12,5 %	19,7 %
Moldau, Republik	-	-	-	-	-	-	3	0,3 %	3	0,3 %	0,6 %
Nordmazedonien	-	-	1	0,1 %	-	-	8	0,5 %	9	0,6 %	1,3 %
Albanien	-	-	2	0,3 %	-	-	2	0,3 %	4	0,5 %	0,8 %
Venezuela	6	2,2 %	12	4,4 %	9	3,3 %	64	23,6 %	91	33,6 %	36,4 %
Algerien	1	0,2 %	5	0,9 %	1	0,2 %	-	-	7	1,2 %	4,0 %
Bosnien und Herzegowina	1	0,2 %	1	0,2 %	-	-	-	-	2	0,3 %	0,7 %
Ghana	-	-	3	2,2 %	-	-	3	2,2 %	6	4,3 %	6,8 %
Kosovo	-	-	-	-	1	0,9 %	5	4,4 %	6	5,3 %	12,0 %
Montenegro	-	-	-	-	1	0,6 %	-	-	1	0,6 %	1,1 %
Senegal	-	-	2	3,8 %	1	1,9 %	2	3,8 %	5	9,4 %	20,0 %
Serbien	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Marokko	-	-	8	2,5 %	8	2,5 %	3	0,9 %	19	5,9 %	15,1 %
Tunesien	-	-	1	0,4 %	1	0,4 %	2	0,8 %	4	1,6 %	3,9 %
Armenien	-	-	1	0,5 %	1	0,5 %	6	3,2 %	8	4,3 %	6,1 %
Ukraine	-	-	-	-	2	1,1 %	-	-	2	1,1 %	1,8 %
Belarus	-	-	2	3,1 %	-	-	-	-	2	3,1 %	11,8 %

1. Quartal 2022			Quote zu Frage 1b
	absolut	Anteil	Anteil
Asylberechtigung	716	1,4 %	1,9 %
darunter Familienschutz	209	0,4 %	0,6 %
Flüchtlingschutz (§ 3 Absatz 1 AsylG)	10.103	19,8 %	27,3 %
darunter Familienschutz	7.572	14,8 %	20,5 %
Subsidiärer Schutz nach			
§ 4 Absatz 1 Nr. 1 AsylG	3	0,0 %	0,0 %
§ 4 Absatz 1 Nr. 2 AsylG	7.325	14,3 %	19,8 %
§ 4 Absatz 1 Nr. 3 AsylG	152	0,3 %	0,4 %
§ 4 Absatz 1 AsylG Familien- schutz	1.826	3,6 %	4,9 %
Summe subsidiärer Schutz	9.306	18,2 %	25,1 %

1. Quartal 2022			Quote zu Frage 1b
	absolut	Anteil	Anteil
Abschiebungsverbot nach			
§ 60 Absatz 5 AufenthG	3.462	6,8 %	9,4 %
§ 60 Absatz 7 AufenthG	91	0,2 %	0,2 %
Summe Abschiebungsverbot	3.553	7,0 %	9,6 %
Gesamtzuschutz	23.678	46,4 %	64,0 %

Nähere Angaben zu den Gründen sonstiger Verfahrenserledigungen für die genannten Zeiträume können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Jahr 2021 Entscheidungskategorie	
Abschiebung vor Entscheidung	3
Antrag nicht weiter bearbeitet	2
Einstellung wg. § 33 Absätze 1 und 2, § 32a Absatz 2 AsylG	2.691
nicht erforderlich, Dublin	266
sonstige Einstellung	2.504
Unzulässig (§ 29 Absatz 1 Nummer 1 AsylG)	11.723
Unzulässig (§ 29 Absatz 1 Nummer 2 AsylG)	2.701
Unzulässig (§ 29 Absatz 1 Nummer 3 AsylG)	27
Unzulässig (§ 29 Absatz 1 Nummer 4 AsylG)	4
Unzulässig (kein Zweitverf. § 29 Absatz 1 Nummer 5 AsylG)	3.166
Unzulässig (kein Folgeverf. § 29 Absatz 1 Nummer 5 AsylG)	31.948

1.Quartal 2022 Entscheidungskategorie	
Abschiebung vor Entscheidung	2
Antrag nicht weiter bearbeitet	1
Einstellung wg. § 33 Absätze 1 und 2, § 32a Absatz 2 AsylG	1.184
nicht erforderlich, Dublin	71
sonstige Einstellung	1.008
Unzulässig (§ 29 Absatz 1 Nummer 1 AsylG)	5.672
Unzulässig (§ 29 Absatz 1 Nummer 2 AsylG)	1.554
Unzulässig (§ 29 Absatz 1 Nummer 3 AsylG)	3
Unzulässig (§ 29 Absatz 1 Nummer 4 AsylG)	2
Unzulässig (kein Zweitverf. § 29 Absatz 1 Nummer 5 AsylG)	590
Unzulässig (kein Folgeverf. § 29 Absatz 1 Nummer 5 AsylG)	3.947

2. a) Wie viele der Anerkennungen nach § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes (AsylG) in Anwendung der GFK im Gesamtjahr 2021 bzw. im ersten Quartal 2022 beruhen auf staatlicher, nichtstaatlicher bzw. geschlechtsspezifischer Verfolgung bzw. waren Familienflüchtlingsschutzstatus (bitte in absoluten und relativen Zahlen und noch einmal gesondert nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern angeben)?

Angaben zu Entscheidungen aufgrund staatlicher, nichtstaatlicher bzw. geschlechtsspezifischer Verfolgung werden nur für Entscheidungen nach § 3 Absatz 1 des Asylgesetzes (AsylG) erfasst und können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Jahr 2021	Gewährung von Flüchtlingsschutz nach § 3 Absatz 1 AsylG					
		Familienflüchtlingsschutz nach § 26 Absatz 5 AsylG	staatliche Verfolgung		nichtstaatliche Verfolgung	
				davon geschlechtsspezif. Verfolgung		davon geschlechtsspezif. Verfolgung
Herkunftsländer gesamt	30.839	25.552	2.831	491	1.758	1.212
darunter:						
Syrien	15.851	15.272	455	67	40	12
Afghanistan	1.491	962	168	40	316	116
Irak	2.457	2.281	26	3	130	74
Türkei	2.211	953	1.196	122	7	4
Ungeklärt	2.103	1.332	317	54	186	32
Georgien	2	1	0	0	1	1
Somalia	1.701	977	39	29	601	580
Eritrea	2.020	1.976	11	3	25	25
Iran	952	487	389	86	25	19
Nigeria	264	205	4	2	49	48
Moldau	0	0	0	0	0	0
Nordmazedonien	0	0	0	0	0	0
Algerien	8	1	3	2	4	4
Russische Föderation	146	113	16	7	16	8
Pakistan	160	135	11	5	11	6

1. Quartal 2022	Gewährung von Flüchtlingsschutz nach § 3 Absatz 1 AsylG					
		Familienflüchtlingsschutz nach § 26 Absatz 5 AsylG	staatliche Verfolgung		nichtstaatliche Verfolgung	
				davon geschlechtsspezif. Verfolgung		davon geschlechtsspezif. Verfolgung
Herkunftsländer gesamt	10.103	7.572	1.463	328	783	457
darunter:						
Syrien	4.369	4.167	149	33	14	8
Afghanistan	1.220	423	466	138	285	104
Irak	793	696	10	2	82	44
Türkei	816	335	452	76	10	2
Georgien	3	0	0	0	3	3
Ungeklärt	724	404	123	11	82	14
Somalia	485	288	8	6	168	159
Eritrea	718	705	5	2	7	7
Iran	311	156	134	28	6	6
Nigeria	75	56	1	1	16	16

1. Quartal 2022	Gewährung von Flüchtlingsschutz nach § 3 Absatz 1 AsylG					
		Familienflüchtlingsschutz nach § 26 Absatz 5 AsylG	staatliche Verfolgung		nichtstaatliche Verfolgung	
				davon geschlechts-spez. Verfolgung		davon geschlechts-spez. Verfolgung
Moldau	0	0	0	0	0	0
Nordmazedonien	1	1	0	0	0	0
Albanien	2	2	0	0	0	0
Venezuela	12	9	2	0	1	1
Algerien	5	4	0	0	1	1

- b) Wie viele der Anerkennungen in den genannten Zeiträumen waren Schutzstatus nach § 26 AsylG für Familienangehörige bereits Anerkannter (bitte jeweils nach dem Bezugsstatus – Asylberechtigung, Flüchtlingsstatus nach der GFK bzw. subsidiärer Schutz – differenzieren), und wie viele dieser erteilten Status betrafen in Deutschland geborene Kinder (bitte nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Jahr 2021	§ 26 AsylG Anerkennung		§ 3 Abs. 1 AsylG Familienschutz		§ 4 Abs. 1 AsylG Familienschutz	
		davon in DE geborene Kinder		davon in DE geborene Kinder		davon in DE geborene Kinder
Herkunftsländer gesamt	512	188	25.552	14.020	5.712	3.276
darunter:						
Syrien	114	37	15.272	8.283	4.290	2.370
Afghanistan	5	2	962	628	248	135
Irak	14	3	2.281	1.624	332	199
Türkei	121	34	953	267	10	4
Ungeklärt	30	7	1.332	578	128	80
Georgien	0	0	1	0	3	1
Somalia	31	10	977	501	154	111
Eritrea	35	22	1.976	1.257	269	223
Iran	22	15	487	245	31	16
Nigeria	14	6	205	122	26	20
Moldau	0	0	0	0	0	0
Nordmazedonien	0	0	0	0	0	0
Algerien	0	0	1	0	1	0
Russische Föderation	9	7	113	32	21	6
Pakistan	1	0	135	66	4	2

1. Quartal 2022	§ 26 AsylG Anerkennung		§ 3 Abs. 1 AsylG Familienschutz		§ 4 Abs. 1 AsylG Familienschutz	
		davon in DE geborene Kinder		davon in DE geborene Kinder		davon in DE geborene Kinder
Herkunftsländer gesamt	209	53	7.572	5.062	1.826	1.197
darunter:						
Syrien	25	14	4.167	2.450	1.283	661
Afghanistan	66	3	423	177	105	44
Irak	6	3	696	519	121	72
Türkei	37	7	335	69	19	3

1. Quartal 2022	§ 26 AsylG Anerkennung		§ 3 Abs. 1 AsylG Familienschutz		§ 4 Abs. 1 AsylG Familienschutz	
		davon in DE geborene Kinder		davon in DE geborene Kinder		davon in DE geborene Kinder
Georgien	0	0	0	0	0	0
Ungeklärt	6	1	404	171	75	45
Somalia	3	0	288	159	42	21
Eritrea	15	5	705	411	71	58
Iran	15	6	156	67	4	1
Nigeria	1	1	56	41	7	7
Moldau	0	0	0	0	0	0
Nordmazedonien	0	0	1	1	0	0
Albanien	0	0	2	0	0	0
Venezuela	2	1	9	1	0	0
Algerien	0	0	4	4	1	1

- c) Wie viele der Asylsuchenden in den genannten Zeiträumen verfügten zum Zeitpunkt der Asylantragstellung über einen rechtmäßigem Aufenthaltstitel (welchen?) oder eine Duldung (bitte auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsstaaten differenzieren), und wie viele Personen verfügten zuletzt über einen Aufenthaltstitel zur Familienzusammenführung mit einem Schutzberechtigten (bitte wie in der Antwort zu Frage 2c auf Bundestagsdrucksache 20/432 differenzieren)?

Zum Stichtag 30. April 2022 waren im Ausländerzentralregister (AZR) 35.701 Personen erfasst, die im Jahr 2021 einen Asylantrag gestellt haben, während sie einen gültigen Aufenthaltstitel oder eine gültige Duldung besaßen, 7 242 Personen haben im ersten Quartal 2022 einen Asylantrag gestellt, während sie einen gültigen Aufenthaltstitel oder eine gültige Duldung besaßen.

8.080 Personen verfügten zum Zeitpunkt ihrer Asylantragstellung über einen gültigen Aufenthaltstitel zur Familienzusammenführung mit einem Schutzberechtigten im Jahr 2021 und 2 086 Personen im ersten Quartal 2022. Die weiteren Angaben können den nachstehenden Tabellen entnommen werden:

Asylantragstellung, während ein gültiger Titel oder eine Duldung vorlagen	Jahr 2021 gesamt	1. Quartal 2022	Summe
Gesamt	35.701	7.242	42.943
davon:			
Aufenthaltserlaubnis (AE) völkerrechtliche, humanitäre, politische Gründe	10.878	496	11.374
Duldungen	12.172	3.573	15.745
AE - Erwerbstätigkeit	54	13	67
AE - Besondere Aufenthaltsrechte	293	78	371
AE - Ausbildung	242	91	333
AE - familiäre Gründe	12.052	2.990	15.042
EU-Aufenthaltsrechte	10	1	11

Asylantragstellung, während ein gültiger Titel oder eine Duldung vorlag	Jahr 2021 gesamt	1. Quartal 2022	Summe
alle Staatsangehörigkeiten	35.701	7.242	42.943
darunter:			
Syrien	19.473	2.718	22.191
Afghanistan	7.393	1.699	9.092
Ungeklärt	1.349	290	1.639

Asylantragstellung, während ein gültiger Titel oder eine Duldung vorlag	Jahr 2021 gesamt	1. Quartal 2022	Summe
alle Staatsangehörigkeiten	35.701	7.242	42.943
darunter:			
Irak	1.100	318	1.418
Eritrea	662	233	895
Iran	653	241	894
Somalia	636	221	857
Türkei	548	215	763
Nigeria	416	117	533
Russische Föderation	369	104	473

Asylantragstellung, während ein gültiger Aufenthaltstitel zur Familienzusammenführung mit einem Schutzberechtigten vorlag	2021	1. Quartal 2022	Summe
Gesamt	8.080	2.086	10.166
davon:			
nach § 32 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG (Kindesnachzug zu Asylberechtigtem oder anerkanntem Flüchtling)	4.874	1.225	6.099
nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3c Variante 3 AufenthG (Ehegattennachzug zu Asylberechtigtem)	37	7	44
Aufenthaltstitel erteilt nach Einreise in das Bundesgebiet mit einem im Verfahren nach § 81a AufenthG erteilten Visum	1		1
nach § 32 Absatz 1 Nummer 1 AufenthG (Altfall – Kindesnachzug zu Asylberechtigten)	25	3	28
nach § 36a Absatz 1 Satz 1 Variante 1 AufenthG (Ehegattennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten)	364	99	463
nach § 36a Absatz 1 Satz 2 AufenthG (Elternnachzug zu minderjährigen subsidiär Schutzberechtigten)	255	52	307
nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3c Variante 4 AufenthG (Ehegattennachzug zu anerkanntem Flüchtling)	1.490	414	1.904
nach § 36a Absatz 1 Satz 1 Variante 2 AufenthG (Kindesnachzug zu subsidiär Schutzberechtigten)	1.034	286	1.320

Aufhältige Ausländer mit Aufenthaltstitel zur Familienzusammenführung mit einem Schutzberechtigten zum Stichtag 31.12.2021	Anzahl Personen
Gesamt	86.214
nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3c Variante 3 AufenthG (Ehegattennachzug zu Asylberechtigtem)	1.195
nach § 36a Absatz 1 Satz 1 Variante 1 AufenthG (Ehegattennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten)	3.606
nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3c Variante 4 AufenthG (Ehegattennachzug zu anerkanntem Flüchtling)	33.800
nach § 36a Absatz 1 Satz 1 Variante 2 AufenthG (Kindesnachzug zu subsidiär Schutzberechtigten)	6.175
nach § 32 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG (Kindesnachzug zu Asylberechtigtem oder anerkanntem Flüchtling)	40.910
nach § 36a Absatz 1 Satz 2 AufenthG (Elternnachzug zu minderjährigen subsidiär Schutzberechtigten)	528

Aufhältige Ausländer mit Aufenthaltstitel zur Familienzusammenführung mit einem Schutzberechtigten zum Stichtag 31.12.2021	Anzahl Personen
Alle Staatsangehörigkeiten	86.214
darunter:	
Syrien	53.347
Irak	9.317
Türkei	3.540
Afghanistan	3.331
Ungeklärt	3.242
Pakistan	2.616
Iran	2.413
Staatenlos	1.960
Somalia	1.067
Eritrea	967

Aufhältige Ausländer mit Aufenthaltstitel zur Familienzusammenführung mit einem Schutzberechtigten zum Stichtag 31.03.2022	Anzahl Personen
Gesamt	85.118
nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3c Variante 3 AufenthG (Ehegattennachzug zu Asyl- berechtigtem)	1.200
nach § 36a Absatz 1 Satz 1 Variante 1 AufenthG (Ehegattennachzug zu subsidiär Schutz- berechtigten)	3.831
nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3c Variante 4 AufenthG (Ehegattennachzug zu aner- kanntem Flüchtling)	34.040
nach § 32 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG (Kindesnachzug zu Asylberechtigtem oder aner- kanntem Flüchtling)	38.964
nach § 36a Absatz 1 Satz 1 Variante 2 AufenthG (Kindesnachzug zu subsidiär Schutzbe- berechtigten)	6.577
nach § 36a Absatz 1 Satz 2 AufenthG (Elternnachzug zu minderjährigen subsidiär Schutz- berechtigten)	506

Aufhältige Ausländer mit Aufenthaltstitel zur Familienzusammenführung mit einem Schutzberechtigten zum Stichtag 31.03.2022	Anzahl Personen
Alle Staatsangehörigkeiten	85.118
davon:	
Syrien	51.647
Irak	9.420
Türkei	3.753
Afghanistan	3.446
Ungeklärt	3.016
Pakistan	2.638
Iran	2.528
Staatenlos	1.887
Somalia	1.211
Eritrea	1.062

3. Welche Organisationseinheiten des BAMF (bitte genau bezeichnen) wurden im zweiten Halbjahr 2021 wegen signifikant negativer oder signifikant positiver (bitte getrennt darstellen) Abweichungen bei den (bereinigten) Schutzquoten um Stellungnahme gebeten, und welche Abweichungen in Bezug auf welche Herkunftsländer waren dies (bitte genauer bezeichnen und wie in der Antwort zu Frage 3 auf Bundestagsdrucksache 20/432 in Tabellenform darstellen)?

Welche Erklärungen wurden von den jeweiligen Organisationseinheiten für die signifikanten Abweichungen gegeben (bitte ausführen), und inwieweit wurden diese Erklärungen vom BAMF als nachvollziehbar bewertet bzw. welche Schlussfolgerungen wurden hieraus gegebenenfalls gezogen (bitte ausführen)?

Im Rahmen der Betrachtung des zweiten Halbjahres 2021 wurden innerhalb der bereinigten Gesamtschutzquote (bGSQ) nur die Organisationseinheiten (OrgE) berücksichtigt, in denen mindestens 50 materiell-rechtliche Entscheidungen zu den jeweiligen TOP 10-Herkunftsländern (HKL) in dem genannten Zeitraum getroffen wurden. Darüber hinaus wurden nur die OrgE in die Plausibilisierung einbezogen, bei denen die größten Abweichungen unterhalb sowie oberhalb der bGSQ vorlagen. Die im Rahmen der Plausibilisierungsanfragen ergangenen Stellungnahmen der OrgE wurden erneut einer systematischen Überprüfung unterzogen. Dabei wurde die Plausibilität der abgegebenen Stellungnahmen unter Berücksichtigung der bundesweiten Entscheidungspraxis sowie der aktuellen bzw. zum Zeitpunkt der Entscheidung gültigen Leitsätze zu den jeweiligen Herkunftsländern betrachtet.

Für das zweite Halbjahr 2021 wurden insgesamt 44 Abweichungen der lokalen bereinigten Schutzquote (bSQ) hinsichtlich sechs der TOP 10-HKL betrachtet, darunter 22 Abweichungen unterhalb und 22 Abweichungen oberhalb der bGSQ.

Hinsichtlich der Herkunftsländer Syrien, Georgien, Moldau und Nordmazedonien sowie der sicheren Herkunftsstaaten wurden keine relevanten Abweichungen festgestellt.

Nachdem auf Basis der festgestellten relevanten Abweichungen von der bundesdurchschnittlichen Schutzquote zunächst Stichproben gesichtet wurden, die einen Umfang i. H. v. 10 Prozentpunkten der jeweiligen Entscheidungszahlen pro OrgE umfassten, anhand derer die identifizierten relevanten Abweichungen vollständig nachvollzogen werden konnten, wurden ausschließlich diejenigen OrgE um Plausibilisierung der relevanten Abweichungen gebeten, bei denen im Bereich der bSQ jeweils die größten Abweichungen von der bGSQ (d. h. die größte Überschreitung sowie die größte Unterschreitung) festgestellt worden sind. Alle als wesentlich identifizierten Erkenntnisse für festgestellte Abweichungen aus der vorgelagerten Stichprobensichtung wurden im Rahmen der Plausibilisierungsanfragen an die OrgE übersendet. Deren Stellungnahmen wurden vor dem Hintergrund der umfassenden Sachverhaltsermittlung ergänzend herangezogen.

Nähere Einzelheiten (OrgE sowie die Art der Abweichung) können der untenstehenden Tabelle entnommen werden:

Auswertung der Entscheidungsstatistik im zweiten Halbjahr 2021 anhand Abweichungen von 10 Prozentpunkten oder mehr und Aufforderung zur Stellungnahme (Überschreitungen und Unterschreitungen) (Stand: Februar 2022)

TOP-10-HKL/ Organisationseinheit	Irak	Türkei	Afghanistan	Ungeklärt
	(4.214 mrE; bGSQ 42,7 %)	(2.978 mrE; bGSQ 49,0 %)	(2.243 mrE; bGSQ 88,6 %)	(1.673 mrE; bGSQ 86,1 %)
Gruppe 41 (Region Hamburg Nord)				
AS Hamburg im AZ, LAS	-	50 (6,0 %)	-	°
AS Neumünster, LAS	°	-	-	-
AS Braunschweig	°	-	-	59 (98,3 %)
AS Bramsche im AZ	-	°	-	-
AS Oldenburg	°	-	-	-
AS Friedland	°	-	-	-
Gruppe 42 (Region Düsseldorf West)				
AS Bochum, LAS	°	-	-	-
AS Dortmund im AZ (inkl. DS Unna)	°	-	-	-
AS Bielefeld im AZ	°	-	-	-
AS Düsseldorf	°	-	-	-
AS Essen	°	-	-	-
AS Bonn im AZ	°	°	-	-

Hinsichtlich der HKL Syrien, Georgien, Moldau und Nordmazedonien sowie der übrigen sicheren Herkunftsstaaten wurden keine relevanten Abweichungen festgestellt.

Hinsichtlich des HKL Irak wurden insgesamt vier OrgE adressiert, die nahezu identische Ausprägungen der Abweichungen im Bereich der Über- und Unterschreitungen aufwiesen.

Hinsichtlich der HKL-Bezeichnung „ungeklärt“ lagen lediglich zwei Überschreitungen mit jeweils annähernd identischen Ausprägungen der Abweichung vor, sodass auch hier beide OrgE adressiert wurden.

TOP-10-HKL/ Organisationseinheit	Irak	Türkei	Afghanistan	Ungeklärt
	(4.214 mrE; bGSQ 42,7 %)	(2.978 mrE; bGSQ 49,0 %)	(2.243 mrE; bGSQ 88,6 %)	(1.673 mrE; bGSQ 86,1 %)
Gruppe 51 (Region Berlin Ost)				
AS Berlin, LAS	°	°	-	-
AS Eisenhüttenstadt, LAS	113 (2,7 %)	°	-	-
AS Chemnitz im AZ, LAS	84 (2,4 %)	°	51 (52,9 %)	-
AS Dresden in AnKER	°	°	-	-
AS Suhl im AZ	°	-	-	-
AS Halberstadt im AZ, LAS	-	°	-	-
Gruppe 52 (Region Karlsruhe Südwest)				
AS Karlsruhe, LAS	103 (74,8 %)	-	-	-
AS Heidelberg im AZ	°	-	-	-
AS Trier im AZ, LAS	°	133 (83,5 %)	-	-
AS Lebach in AnKER, LAS	-	-	-	55 (98,2 %)
Gruppe 53 (Region Zirndorf Süd)				
AS München	84 (76,2 %)	-	-	-
AS Bamberg in AnKER	°	-	-	-

TOP-10-HKL/ Organisationseinheit	Irak	Türkei	Afghanistan	Ungeklärt
	(4.214 mrE; bGSQ 42,7 %)	(2.978 mrE; bGSQ 49,0 %)	(2.243 mrE; bGSQ 88,6 %)	(1.673 mrE; bGSQ 86,1 %)
AS Augsburg (incl. Dep. Donauwörth in AnKER)	°	-	-	-
AS Regensburg in AnKER	°	-	-	-
AS Büdigen	-	°	-	-

TOP-10-HKL / Organisationseinheit	Somalia	Iran
	(1.575 mrE; bGSQ 84,4 %)	(1.382 mrE; bGSQ 44,8 %)
Gruppe 41 (Region Hamburg Nord)		
AS Hamburg im AZ, LAS	-	°
AS Neumünster, LAS	-	73 (21,9 %)
Gruppe 42 (Region Düsseldorf West)		
AS Bochum, LAS	-	65 (69,2 %)
AS Bielefeld im AZ	-	°
AS Düsseldorf	-	°
Gruppe 53 (Region Zirndorf Süd)		
As Zirndorf in AnKER	-	°
AS Schweinfurt in AnKER	98 (66,3 %)	-
AS Gießen in AZ, LAS	-	°
AS Büdigen	98 (96,9 %)	-

mrE = materiell-rechtliche Entscheidungen

bGSQ = bereinigte Gesamtschutzquote

° = relevante Unterschreitung, aber nicht zur Stellungnahme aufgefordert

° = relevante Überschreitung, aber nicht zur Stellungnahme aufgefordert

- = keine signifikante Abweichung

Alle relevanten Abweichungen im Betrachtungszeitraum konnten nachvollziehbar plausibilisiert werden. Seitens der Organisationseinheiten wurde als Hauptursache für eine Abweichung der lokalen Schutzquoten von der Gesamtschutzquote (ohne Berücksichtigung formeller Ablehnungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF)) die Verteilung der Verfahren benannt. Maßgebliche Auswirkungen auf die lokale Schutzquote haben somit Verfahren, in denen eine Ableitung des Schutzes im Rahmen von Familienasyl, abgeleitetem Flüchtlingsschutz bzw. abgeleitetem subsidiären Schutz in Betracht kommt. Ebenfalls sind persönliche Merkmale der Antragstellenden (Ethnie, Volkszugehörigkeit, Familienstand, Geschlecht, Alter, Religionszugehörigkeit sowie Herkunftsregion je nach Herkunftsland) bestimmend.

4. Wie lauten nach Kenntnis der Bundesregierung die bereinigten Schutzquoten und absoluten Fallzahlen für die Herkunftsländer Afghanistan, Irak, Iran, Eritrea, Somalia, Nigeria und die Türkei im Jahr 2021, differenziert nach Organisationseinheiten im BAMF (bitte nur solche Organisationseinheiten mit über 50 entsprechenden Entscheidungen auflisten und nach den Quoten auf- oder absteigend sortieren; bitte wie in der Antwort zu Frage 3 auf Bundestagsdrucksache 19/28109 auflisten)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Jahr 2021	Afghanistan	
	Gesamt	Anteil Gesamtschutz unter Außerachtlassung formeller Entscheidungen des BAMF
Organisationseinheiten	10.045	74,0 %
darunter:		
AS Ellwangen	56	93,3 %
AS Bochum, LAS	242	92,6 %
AS Sigmaringen	60	88,0 %
AS Jena/Hermsdorf, LAS	58	87,0 %
AS Braunschweig	100	85,4 %
AS Berlin, LAS	322	84,1 %
AS Halberstadt im AZ, LAS	145	83,6 %
AS München	385	83,5 %
AS Schweinfurt in AnKER	53	83,0 %
AS Büdingen	250	81,1 %
AS Speyer	119	80,2 %
AS Oldenburg	70	79,7 %
AS Eisenhüttenstadt, LAS	296	79,7 %
AS Trier, LAS	410	79,2 %
AS Karlsruhe, LAS	93	79,1 %
AS Bramsche im AZ	334	79,0 %
Entscheidungszentrum West Bonn	113	78,1 %
AS Schwerin im AZ	105	77,4 %
AS Suhl im AZ	189	77,4 %
AS Düsseldorf	115	76,0 %
AS Neumünster, LAS	501	75,8 %
AS Friedland, LAS	77	75,4 %
AS Essen	114	75,3 %
AS Unna im AZ	131	74,8 %
AS Bonn im AZ	178	74,0 %
AS Leipzig im AZ	71	74,0 %
AS Bielefeld im AZ	137	71,1 %
AS Mönchengladbach im AZ	155	69,6 %
AS Bremen im AZ, LAS	106	68,5 %
AS Hamburg im AZ, LAS	437	67,7 %
AS Neustadt	52	66,7 %
AS Heidelberg im AZ	201	66,2 %
AS Gießen im AZ, LAS	519	64,3 %
AS Chemnitz im AZ, LAS	294	53,1 %
AS Berlin im AZ	145	39,0 %
AS Manching in AnKER	139	32,7 %

Jahr 2021	Irak	
	Gesamt	Anteil Gesamtschutz unter Außerachtlassung formeller Entscheidungen des BAMF
Organisationseinheiten	11.147	44,4 %
darunter:		
AS München	176	79,8 %
AS Freiburg	77	77,5 %
AS Karlsruhe, LAS	228	73,9 %
AS Bremen im AZ, LAS	60	72,3 %
AS Oldenburg	223	69,3 %
AS Büdingen	62	66,7 %
AS Bonn im AZ	549	61,5 %
AS Bochum, LAS	332	61,5 %
AS Sigmaringen	107	61,4 %
AS Braunschweig	414	61,4 %
AS Bielefeld im AZ	500	60,0 %
AS Unna im AZ	305	57,8 %
AS Düsseldorf	218	57,1 %
AS Ellwangen	62	57,1 %
AS Essen	333	54,6 %
AS Friedland, LAS	189	54,5 %
AS Hamburg im AZ, LAS	211	54,1 %
AS Berlin, LAS	179	51,7 %
AS Jena/Hermsdorf, LAS	52	46,5 %
AS Zirndorf in Anker	226	43,9 %
AS Gießen im AZ, LAS	283	43,3 %
Entscheidungszentrum West Bonn	268	43,2 %
AS Halberstadt im AZ, LAS	81	40,7 %
AS Bramsche im AZ	593	40,4 %
AS Mönchengladbach im AZ	247	38,2 %
AS Speyer	52	33,3 %
AS Suhl im AZ	186	29,7 %
AS Trier, LAS	190	29,1 %
AS Augsburg in Anker	252	28,9 %
AS Bad Fallingb. im AZ	145	28,2 %
AS Leipzig im AZ	60	28,2 %
AS Regensburg in Anker	234	23,5 %
AS Chemnitz im AZ, LAS	182	22,4 %
AS Schwerin im AZ	94	21,3 %
AS Neumünster, LAS	754	20,6 %
AS Heidelberg im AZ	409	20,1 %
AS Bamberg in Anker	170	17,3 %
AS Dresden in Anker	239	13,2 %
AS Eisenhüttenstadt, LAS	207	9,3 %
AS Berlin im AZ	77	3,6 %

Jahr 2021	Iran	
	Gesamt	Anteil Gesamtschutz unter Außerachtlassung formeller Entscheidungen des BAMF
Organisationseinheiten	4.277	38,5 %
darunter:		
AS Braunschweig	69	74,0 %
AS Bochum, LAS	153	57,8 %
AS Düsseldorf	133	56,4 %
AS Gießen im AZ, LAS	331	51,9 %
AS Essen	102	48,7 %
AS Unna im AZ	117	47,8 %
AS Bremen im AZ, LAS	77	46,9 %
AS Berlin, LAS	79	46,7 %
AS Suhl im AZ	82	43,6 %
AS Heidelberg im AZ	129	42,3 %
AS Trier, LAS	193	39,8 %
AS Halberstadt im AZ, LAS	89	38,0 %
AS Chemnitz im AZ, LAS	68	36,5 %
AS Eisenhüttenstadt, LAS	89	36,4 %
AS Nostorf-Horst, LAS	89	36,4 %
AS Zirndorf in AnKER	226	32,7 %
AS Bramsche im AZ	194	30,6 %
AS Hamburg im AZ, LAS	212	29,3 %
AS Mönchengladbach im AZ	169	26,6 %
AS Bonn im AZ	221	26,2 %
AS Neumünster, LAS	214	25,6 %
AS Bielefeld im AZ	152	23,4 %
AS Dresden in AnKER	52	20,0 %
AS Bamberg in AnKER	123	15,7 %
AS Berlin im AZ	59	8,0 %

Jahr 2021	Eritrea	
	Gesamt	Anteil Gesamtschutz unter Außerachtlassung formeller Entscheidungen des BAMF
Organisationseinheiten	3.177	92,5 %
darunter:		
AS Augsburg in AnKER	55	100,0 %
AS Sigmaringen	62	98,3 %
AS Berlin, LAS	57	98,1 %
AS Büdingen	226	97,7 %
AS Bonn im AZ	142	96,4 %
AS Hamburg im AZ, LAS	206	96,4 %
AS Karlsruhe, LAS	109	94,3 %
AS München	106	93,2 %
AS Neumünster, LAS	174	92,8 %
AS Bochum, LAS	109	92,3 %
AS Mönchengladbach im AZ	52	91,8 %
AS Trier, LAS	95	90,9 %
AS Friedland, LAS	56	90,4 %
AS Gießen im AZ, LAS	352	89,2 %
AS Düsseldorf	65	88,7 %

Jahr 2021	Eritrea	
	Gesamt	Anteil Gesamtschutz unter Außerachtlassung formeller Entscheidungen des BAMF
Organisationseinheiten	3.177	92,5 %
darunter:		
AS Heidelberg im AZ	83	88,2 %
AS Bielefeld im AZ	120	88,1 %
AS Unna im AZ	73	87,7 %
AS Eisenhüttenstadt, LAS	66	87,5 %
AS Halberstadt im AZ, LAS	68	87,1 %
Entscheidungszentrum West Bonn	55	84,6 %

Jahr 2021	Somalia	
	Gesamt	Anteil Gesamtschutz unter Außerachtlassung formeller Entscheidungen des BAMF
Organisationseinheiten	3.595	81,6 %
darunter:		
AS Büdingen	143	96,2 %
AS Bielefeld im AZ	89	92,3 %
AS Friedland, LAS	73	91,4 %
AS Bonn im AZ	82	90,3 %
AS Halberstadt im AZ, LAS	96	90,0 %
AS Berlin, LAS	53	89,8 %
AS München	166	89,3 %
AS Braunschweig	73	88,1 %
AS Unna im AZ	66	87,5 %
AS Gießen im AZ, LAS	452	86,0 %
AS Hamburg im AZ, LAS	87	84,2 %
AS Bochum, LAS	88	84,1 %
AS Karlsruhe, LAS	67	80,4 %
AS Trier, LAS	228	78,3 %
AS Neumünster, LAS	105	76,6 %
AS Speyer	64	70,4 %
AS Suhl im AZ	55	69,4 %
AS Heidelberg im AZ	116	67,8 %
AS Schweinfurt in AnKER	211	66,8 %
AS Eisenhüttenstadt, LAS	112	64,9 %
Entscheidungszentrum West Bonn	82	60,3 %
AS Zirndorf in AnKER	57	59,5 %

Jahr 2021	Nigeria	
	Gesamt	Anteil Gesamtschutz unter Außerachtlassung formeller Entscheidungen des BAMF
Organisationseinheiten	5.344	17,4 %
darunter:		
AS Bochum, LAS	185	37,4 %
Entscheidungszentrum West Bonn	198	34,4 %
AS Bonn im AZ	150	30,8 %
AS Bielefeld im AZ	136	27,7 %

Jahr 2021	Nigeria	
	Gesamt	Anteil Gesamtschutz unter Außerachtlassung formeller Entscheidungen des BAMF
Organisationseinheiten	5.344	17,4 %
darunter:		
AS Unna im AZ	116	26,8 %
AS Essen	98	26,8 %
AS Düsseldorf	73	20,0 %
AS Sigmaringen	132	19,1 %
AS Gießen im AZ, LAS	143	18,8 %
AS Schweinfurt in AnKER	56	18,6 %
AS Regensburg in AnKER	106	18,3 %
AS München	702	16,9 %
AS Augsburg in AnKER	127	16,7 %
AS Karlsruhe, LAS	156	16,5 %
AS Neumünster, LAS	67	16,3 %
AS Bramsche im AZ	52	14,0 %
AS Leipzig im AZ	73	9,4 %
AS Mönchengladbach im AZ	120	8,9 %
AS Zirndorf in AnKER	120	8,2 %
AS Deggendorf in AnKER	140	6,8 %
AS Heidelberg im AZ	813	6,5 %
AS Trier, LAS	220	6,0 %
AS Eisenhüttenstadt, LAS	65	4,3 %
AS Suhl im AZ	78	1,8 %

Jahr 2021	Türkei	
	Gesamt	Anteil Gesamtschutz unter Außerachtlassung formeller Entscheidungen des BAMF
Organisationseinheiten	6.752	43,3 %
darunter:		
AS Ellwangen	51	69,0 %
AS Trier, LAS	322	66,0 %
AS Speyer	116	58,7 %
AS München	196	56,8 %
AS Bramsche im AZ	229	56,7 %
AS Bidingen	125	56,0 %
AS Düsseldorf	126	54,2 %
AS Karlsruhe, LAS	156	54,1 %
AS Bonn im AZ	286	53,5 %
AS Bielefeld im AZ	162	52,1 %
AS Heidelberg im AZ	590	51,7 %
AS Gießen im AZ, LAS	730	50,4 %
AS Unna im AZ	155	49,7 %
AS Augsburg in AnKER	252	49,1 %
AS Neustadt	57	48,1 %
AS Bochum, LAS	264	46,8 %
AS Mönchengladbach im AZ	159	45,2 %
AS Suhl im AZ	168	44,4 %
AS Essen	87	43,0 %
AS Zirndorf in AnKER	178	41,2 %

Jahr 2021	Türkei	
	Gesamt	Anteil Gesamtschutz unter Außerachtlassung formeller Entscheidungen des BAMF
Organisationseinheiten	6.752	43,3 %
darunter:		
AS Neumünster, LAS	223	37,9 %
AS Chemnitz im AZ, LAS	124	34,2 %
AS Sigmaringen	112	33,6 %
AS Friedland, LAS	92	28,4 %
AS Halberstadt im AZ, LAS	125	26,2 %
AS Nostorf-Horst, LAS	84	21,3 %
AS Berlin, LAS	387	17,5 %
AS Dresden in AnKER	135	16,9 %
AS Bad Fallingb. im AZ	143	16,5 %
AS Eisenhüttenstadt, LAS	152	15,2 %
AS Bremen im AZ, LAS	121	14,0 %
AS Lebach in AnKER, LAS	54	10,0 %
AS Hamburg im AZ, LAS	142	6,8 %

5. In wie vielen Asylentscheidungen hat das BAMF seit 2010 ein nationales Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 AufenthG einerseits und nach § 60 Absatz 7 AufenthG andererseits festgestellt (bitte nach Jahren differenzieren und neben den Gesamtzahlen zusätzlich eine Auflistung nach den zehn Herkunftsstaaten vornehmen, für die seit 2010 insgesamt die meisten nationalen Abschiebungsverbote erteilt wurden)?

Vergleichbare Daten im Sinne der Fragestellung liegen erst ab dem Jahr 2014 vor. Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden.

Herkunftsländer	BAMF-Entscheidungen über ein nationales Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 AufenthG							
	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Jahre								
Gesamt	987	1.421	22.444	36.617	8.704	5.391	5.260	4.452
darunter:								
Afghanistan	546	673	17.775	25.444	3.733	2.320	2.473	2.223
Irak	17	55	356	1.417	1.255	791	719	592
Somalia	80	84	1.879	2.101	625	240	209	228
Nigeria	9	25	180	1.937	832	348	259	235
Syrien,	95	190	868	502	258	483	192	236
Eritrea	34	35	116	704	272	385	249	169
Äthiopien	25	18	70	604	160	67	89	101
Russische Föderation	58	84	93	267	114	24	36	25
Guinea	14	16	27	382	185	100	77	65
Armenien	7	1	52	163	50	23	10	11

Herkunftsländer	BAMF-Entscheidungen über ein nationales Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 7 AufenthG							
	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Jahre								
Gesamt	1.090	646	1.552	3.042	844	466	442	335
darunter:								
Afghanistan	474	134	609	901	136	71	77	49
Irak	52	26	83	220	75	50	35	39
Somalia	45	26	22	66	30	25	17	14

Herkunftsländer	BAMF-Entscheidungen über ein nationales Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 7 AufenthG							
	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Gesamt	1.090	646	1.552	3.042	844	466	442	335
darunter:								
Nigeria	16	12	33	232	56	46	28	29
Syrien	11	29	28	32	16	6	-	2
Eritrea	2	3	2	24	5	11	3	5
Äthiopien	11	8	8	52	15	12	10	3
Russische Föderation	71	54	83	104	43	10	11	3
Guinea	14	7	10	82	40	20	20	19
Armenien	46	33	56	307	56	37	17	21

6. In wie vielen Gerichtsentscheidungen wurde nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2010 ein nationales Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 AufenthG einerseits und nach § 60 Absatz 7 AufenthG andererseits festgestellt (bitte wie in der Frage zuvor differenzieren)?

Vergleichbare Daten im Sinne der Fragestellung liegen erst ab dem Jahr 2014 vor. Die Angaben können den folgenden Tabellen entnommen werden.

Herkunftsländer	Gerichtsentscheidungen über ein nationales Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 AufenthG							
	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Gesamt	28	85	557	4.829	9.016	8.687	11.256	10.761
darunter:								
Afghanistan	13	49	206	4.000	6.650	5.180	5.932	6.340
Irak	1	1	1	168	412	891	1.405	1.243
Syrien	-	11	283	333	1.052	1.249	824	293
Nigeria	-	-	-	31	105	240	461	536
Äthiopien	-	1	3	10	22	62	907	407
Somalia	1	10	24	90	176	210	311	322
Russische Föderation	1	-	3	14	48	72	120	61
Armenien	-	-	-	5	14	31	32	19
Kosovo	-	1	4	1	12	10	2	6
Ungeklärt	-	-	6	7	127	111	110	148

Herkunftsländer	Gerichtsentscheidungen über ein nationales Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 7 AufenthG							
	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Gesamt	1.057	760	784	1.758	2.803	2.215	1.573	840
darunter:								
Afghanistan	563	273	238	989	1.551	882	512	102
Irak	64	7	17	63	191	224	123	64
Syrien	-	4	8	1	7	25	15	6
Nigeria	48	17	15	46	132	207	151	106
Äthiopien	21	20	10	15	21	47	24	26
Somalia	5	12	11	17	24	51	46	18
Russische Föderation	11	30	31	57	108	87	51	64
Armenien	28	21	12	46	118	105	115	46
Kosovo	36	60	89	114	63	30	26	11
Ungeklärt	12	2	9	5	14	29	5	4

7. Wieso war es der Präsident des BAMF, Dr. Hans-Eckhard Sommer, der einen „Prüfprozess zur Rückkehr nach Syrien“ initiierte (vgl. Antwort zu Frage 6 auf Bundestagsdrucksache 19/32678 und Antwort zu Frage 4 auf Bundestagsdrucksache 20/432), obwohl das BAMF im Bereich von Abschiebungen nach § 75 Absatz Nummer 13 des Aufenthaltsgesetzes lediglich im Wege der Amtshilfe und auch nur zur Beschaffung von Heimreisedokumenten tätig werden darf, während es nach Einschätzung der Fragestellenden bei der Frage, wie Abschiebungen nach Syrien realisiert werden könnten, um andere Fragen als die der Ausstellung von Heimreisedokumenten geht (bitte ausführen)?

Inwieweit sind nach Auffassung der Bundesministerin des Innern und für Heimat, Nancy Faeser, solche auf Abschiebungen in ein höchst unsicheres und undemokratisches Land gerichtete Aktivitäten des BAMF-Präsidenten vereinbar mit der nach Auffassung der Fragestellenden gebotenen Neutralität und Zurückhaltung des obersten Chefs der Asylbehörde (bitte begründen)?

Bund und Länder stimmen sich im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten laufend über eine Vielzahl von Themen im Bereich des Ausländerrechts ab. Nachdem die Innenministerkonferenz den Abschiebungsstopp nach Syrien mit Wirkung zum 31. Dezember 2020 nicht verlängert hat, stellte sich für Bund und Länder die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Rückkehr nach Syrien möglich wäre. Den Austausch hierzu hat der Präsident des BAMF angestoßen. Ein Austausch in dieser Form widerspricht nach Auffassung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) nicht der Aufgabe des Amtes des BAMF-Präsidenten.

Abschiebungen nach Syrien können nur erfolgen, wenn sie rechtlich zulässig und tatsächlich möglich sind. Die Voraussetzungen hierzu sind aufgrund der derzeitigen Lage in Syrien aktuell nicht gegeben.

Im Übrigen wird auf die Antworten der Bundesregierung zu Frage 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/32678 und zu Frage 4 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/432 verwiesen.

8. Inwieweit ist das Bundesministerium des Innern und für Heimat dazu bereit, die Entscheidungspraxis des BAMF im Umgang mit queeren Geflüchteten grundsätzlich zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern, insbesondere vor dem Hintergrund einer vom Lesben- und Schwulenverband Deutschlands (LSVD) mit Pressemitteilung vom 5. April 2022 beklagten Abschiebung eines schwulen Geflüchteten, der von seinem Partner zwangsweise getrennt wurde, weil bei ihm (im Gegensatz zu seinem Partner) unterstellt wurde, es sei ihm nicht hinreichend wichtig, seine Homosexualität öffentlich auszuleben (<https://www.lsvd.de/de/ct/6803-Skandaloes-Abschiebung-eines-schwulen-Gefluechteten-in-Verfolgerstaat-mit-Todesstrafe-fuer-Homosexualitaet>; bitte begründen)?

Das BMI überprüft die Entscheidungspraxis des BAMF im Rahmen der Fachaufsicht und nimmt, soweit erforderlich, Anpassungen vor. Darunter fällt auch die Entscheidungspraxis bei einem Sachvortrag zur sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität. Zu konkreten Einzelfällen und gerichtlichen Entscheidungen nimmt die Bundesregierung keine Stellung.

- a) Ist die Darstellung in der genannten Pressemitteilung zutreffend, dass das BAMF an der Möglichkeit festhalten will, Asylanträge queerer Geflüchteter abzulehnen, wenn diese aus „eigenem, freien Willen“ ein Doppelleben führen wollten (d. h. ihre Homosexualität öffentlich verbergen „wollten“ und dadurch Verfolgungshandlungen entgehen könnten), und wie wird das gegebenenfalls begründet (bitte ausführen)?

Nach den internen Vorgaben des BAMF ist bei der Beurteilung der Verfolgungsgefahr und der beachtlichen Wahrscheinlichkeit der eintretenden Verfolgung nach einer Rückkehr zu beachten, dass von Antragstellenden nicht erwartet werden kann, dass sie bestimmte Verhaltensweisen vermeiden, um einer Verfolgung zu entgehen, die ihnen andernfalls wegen ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität drohen würde.

Soweit Antragstellende in der Anhörung vortragen, dass sie weiterhin aus eigenem freiem Willen und ohne Beeinträchtigung der persönlichen Identität (also nicht aus Angst erzwungen) beabsichtigen, ihre sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität im Verborgenen auszuleben, wird dies nach den derzeitigen internen Vorgaben bei der Beurteilung der Verfolgungswahrscheinlichkeit berücksichtigt.

- b) Wie sollen Beschäftigte des BAMF feststellen und beurteilen, ob queere Geflüchtete ihre sexuelle Identität nach einer Abschiebung bzw. Rückkehr offen, heimlich oder anders leben bzw. zeigen wollen, und inwieweit werden hierzu Prognosen für die Zukunft nach welchen Kriterien angestellt (bitte darlegen)?

Das BAMF ist bei einem Sachvortrag zur sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität an den asylrechtlichen Prüfungsmaßstab, den das Asylgesetz und die Richtlinien 2011/95/EU und 2013/32/EU vorgeben, gebunden. Die Sachverhaltsermittlung ist auf die Ermittlung der gesamten Lebenssituation der Antragstellenden ausgerichtet. Für die Beurteilung der Verfolgungswahrscheinlichkeit sind die Angaben der Antragstellenden, die von ihnen vorgelegten Unterlagen sowie ihre individuelle Lage und persönlichen Umstände im konkreten Einzelfall maßgebend. Das BAMF legt seiner Entscheidung zudem Erkenntnisse zum jeweiligen Herkunftsland bezogen auf den dortigen Umgang mit der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität zugrunde.

- c) Inwieweit wird in internen Entscheidungsleitsätzen und in der Entscheidungspraxis des BAMF berücksichtigt bzw. umgesetzt, dass der Europäische Gerichtshof (EuGH) die Übersetzung seines Urteils vom 7. November 2013 in der Rechtssache C-199/12 bis C-201/12 nach einem Hinweis des LSVD ins Deutsche berichtigen ließ (vgl. Pressemitteilung des LSVD vom 30. September 2021), um klarzustellen, dass es nicht darauf ankommt, wie ein Asylsuchender im Herkunftsland mit seiner Homosexualität umgehen wird, sondern dass bei der Asylprüfung vernünftigerweise nicht erwartet werden kann, dass homosexuelle Asylsuchende ihre sexuelle Ausrichtung bei einer Rückkehr geheim halten oder sich beim Ausleben der sexuellen Ausrichtung zurückhalten (vgl. auch: <https://www.lsvd.de/de/ct/6009-asylrecht-bei-homo-und-bisexuellen-gefluechteten-darf-nicht-von-diskretem-leben-ausgegangen-werden#neue-korrekte-uebersetzung>) – was nach Auffassung der Fragestellenden einer Asylpraxis widerspricht, die darauf abstellt, ob queere Geflüchtete nach einer Rückkehr womöglich ihre sexuelle Identität „verheimlichen“ oder nicht „ausleben“, sodass eine ansonsten drohende Verfolgung deshalb ausgeschlossen werden könne (bitte begründen)?

Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 7. November 2013, C-199/12 bis C-201/12 wird auch nach der Übersetzungskorrektur in den inter-

nen Vorgaben des BAMF umgesetzt, da ausdrücklich darauf verwiesen wird, dass von Antragstellenden nicht erwartet werden kann, dass sie bestimmte Verhaltensweisen vermeiden, um einer Verfolgung zu entgehen, die andernfalls wegen deren sexueller Orientierung oder geschlechtlicher Identität drohen würde. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 8a verwiesen.

- d) Inwieweit wurde das Urteil des Verwaltungsgerichts (VG) Leipzig vom 18. November 2021 (3 K 1759/20.A: <https://www.asyl.net/rsdb/m30248>) innerhalb des BAMF umgesetzt, das mit Bezug auf die niederländische Originalfassung des genannten EuGH-Urteils vom 7. November 2013 befand, dass bei der Frage des Flüchtlingsschutzes für einen homosexuellen Mann aus Nigeria ein mögliches „diskretes Verhalten“ weder unterstellt noch prognostiziert werden dürfe, denn „die Entscheidung, wie eine Person ihre sexuelle Orientierung ausleben möchte und ob sie sich offen zu ihr bekennen möchte oder nicht“, eine „höchstpersönliche“ sei, „deren Bewertung dem Gericht entzogen ist“ (bitte begründen) – und teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass die zuletzt genannte Bewertung auch dem BAMF entzogen ist (bitte begründen)?

Das BAMF legt bei einem Sachvortrag zur sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität die maßgebliche höchstrichterliche Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu Grunde. Soweit die Fragesteller ausführen, ein mögliches „diskretes Verhalten“ dürfe nicht prognostiziert werden, denn „die Entscheidung, wie eine Person ihre sexuelle Orientierung ausleben möchte und ob sie sich offen zu ihr bekennen möchte oder nicht“, sei eine „höchstpersönliche“, „deren Bewertung dem Gericht entzogen ist“, so ist dies der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 7. November 2013, C-199/12 bis C-201/12 nicht zu entnehmen. Die Auffassung der Fragesteller, dass eine solche diskrete Verhaltensweise des Antragstellenden im Rahmen der asylrechtlichen Prüfung nicht zu unterstellen ist, entspricht den internen Vorgaben des BAMF.

- e) Wie viele Fälle sind der Bundesregierung bzw. dem BAMF bekannt, in denen ein Flüchtlingsschutz mit der Begründung abgelehnt wurde, die Betroffenen könnten oder würden ihre sexuelle Ausrichtung verborgen halten oder „Diskretion“ walten lassen, sodass keine Verfolgung drohe, und welche Herkunftsländer betrifft dies typischerweise (bitte darlegen)?

Statistische Erhebungen im Sinne der Fragestellungen werden vom BAMF nicht geführt.

9. Mit welchem Ergebnis hat die Bundesregierung, mehr als ein Jahr nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 14. Januar 2021 in der Rechtssache C-441/19, geprüft, welche aufenthaltsrechtlichen Auswirkungen dieses Urteil für die deutsche Verwaltungspraxis hat (bitte so detailliert wie möglich darlegen; falls diese Prüfung immer noch nicht beendet sein sollte, bitte die Gründe hierfür darlegen)?

Die aufenthaltsrechtlichen Auswirkungen des in der Fragestellung bezeichneten Urteils des EuGH sind stets nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls zu bewerten. Solange eine geeignete Aufnahmemöglichkeit im Rückkehrstaat nicht besteht, ist dem unbegleiteten Minderjährigen zumindest eine Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) wegen rechtlicher Unmöglichkeit der Abschiebung zu erteilen. Im Ergebnis einer von der Ausländerbehörde vorzunehmenden Einzelfallprüfung kann auch die Erteilung

einer Aufenthaltserlaubnis unter anderem nach § 25 Absatz 5 AufenthG in Betracht kommen.

- a) Ist die Antwort der Bundesregierung zu Frage 5 auf Bundestagsdrucksache 20/432 so zu verstehen, dass das BAMF in keinem Fall einer Ablehnung von unbegleiteten Minderjährigen vor Erlass einer Rückkehrentscheidung intensiviert geprüft hat, inwieweit Aufnahmemöglichkeiten im Herkunftsland bestehen, weil die Bundesregierung bzw. das BAMF der Auffassung ist, dass dies Aufgabe der Ausländerbehörden sei, wenn es um die Prüfung von Aufenthalts- oder Duldungsgründen im Einzelfall nach einer Ablehnung im Asylverfahren geht (wenn nein, bitte erläutern, was gemeint war)?

Wenn ja, wie wäre das vereinbar mit dem genannten EuGH-Urteil, das in seinem ersten Leitsatz fordert, dass die Prüfung einer geeigneten Aufnahmemöglichkeit im Rückkehrstaat unter gebührender Berücksichtigung des Kindeswohls im Rahmen einer umfassenden Einzelfallprüfung „vor“ Erlass einer Rückkehrentscheidung gegenüber einem unbegleiteten Minderjährigen erfolgen muss (bitte in Auseinandersetzung mit dem Urteil begründen)?

Das BAMF prüft vor Erlass einer Abschiebungsandrohung gegenüber einem unbegleiteten Minderjährigen, ob für ihn im Rückkehrstaat eine geeignete Aufnahmemöglichkeit zur Verfügung steht. Hierzu führt das BAMF im Rahmen einer umfassenden Einzelfallprüfung unter Berücksichtigung des Kindeswohls eine vertiefte Sachverhaltsprüfung durch. Dabei ist nach den internen Vorgaben in der Asylanhörnung ausführlich zu den Familienverhältnissen zu befragen beziehungsweise sind die Möglichkeiten einer Aufnahme in geeigneten Aufnahmeeinrichtungen im Rückkehrstaat zu prüfen.

Die Art und der Umfang der Sachverhaltsaufklärung werden statistisch nicht erfasst. In jedem Verfahren ist die Tiefe der Sachverhaltsaufklärung abhängig von den Umständen des Einzelfalls. Das bedeutet, dass etwa in den Fällen, in denen keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Rückkehrstaat eine geeignete Aufnahmemöglichkeit bestehen könnte, für die Sachverhaltsermittlung Grenzen bestehen.

- b) Stellt eine Ablehnung im Asylverfahren, die regelmäßig mit einer Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung verbunden ist, eine Rückkehrentscheidung im unionsrechtlichen Sinne dar (wenn nein, bitte begründen), und inwieweit werden auch unbegleitete Minderjährige mit einem ablehnenden BAMF-Bescheid zur Ausreise aufgefordert bzw. wird ihnen andernfalls eine Abschiebung angedroht (bitte so genau wie möglich ausführen)?

Sofern bei Ablehnung des Asylantrags eines unbegleiteten Minderjährigen die Prüfung des BAMF ergibt, dass im Rückkehrstaat keine geeignete konkrete Aufnahmemöglichkeit zur Verfügung steht, wird das BAMF keine Abschiebungsandrohung erlassen, sodass keine Rückkehrentscheidung im Sinne des Unionsrechts ergeht.

Sofern bei Ablehnung des Asylantrags eines unbegleiteten Minderjährigen die Prüfung ergibt, dass im Rückkehrstaat eine geeignete konkrete Aufnahmemöglichkeit zur Verfügung steht, erlässt das BAMF nach § 34 AsylG eine Abschiebungsandrohung, sodass eine Rückkehrentscheidung im Sinne des Unionsrechts vorliegt.

- c) Wie viele ablehnende Bescheide bzw. Rückkehrentscheidungen gegenüber unbegleiteten Minderjährigen hat das BAMF im Jahr 2021 bzw. im ersten Quartal 2022 getroffen (bitte jeweils auch nach Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Ablehnende Bescheide des BAMF gegenüber unbegleiteten Minderjährigen im Jahr 2021	
Gesamt	383
darunter:	
Afghanistan	122
Syrien	19
Somalia	22
Guinea	40
Irak	43
Türkei	10
Marokko	17
Iran	11
Pakistan	9
Ungeklärt	3
Eritrea	7
Algerien	16
Gambia	11
Äthiopien	1
Tunesien	3

Ablehnende Bescheide des BAMF gegenüber unbegleiteten Minderjährigen im 1. Quartal 2022	
Gesamt	98
darunter:	
Afghanistan	14
Syrien	12
Somalia	10
Irak	17
Guinea	6
Türkei	5
Eritrea	3
Iran	1
Pakistan	6
Côte d'Ivoire	1
Algerien	1
Äthiopien	2
Ägypten	1
Ungeklärt	1
Marokko	3

Unter die ablehnenden Bescheide fallen auch Entscheidungen in Dublin-Verfahren und sonstige Unzulässigkeitsentscheidungen.

10. Gab es im Februar 2022 eine Telefonkonferenz (wie den Fragestellenden von einem Rechtsanwalt berichtet wurde, der Äußerungen eines Prozessvertreters des BAMF im Rahmen eines Gerichtsprozesses wiedergab), bei der dem BAMF durch das BMI mitgeteilt wurde, dass bei jungen, gesunden, alleinstehenden Männern aus Afghanistan in laufenden Gerichtsverfahren nicht abzuhelpen sei und die Betroffenen auf den „Tagelöhner-Arbeitsmarkt“ in Afghanistan zu verweisen seien – statt Abschiebungshindernisse anzuerkennen, wie es zuvor das BAMF in solchen Fallkonstellationen in Gerichtsverfahren in Einzelfällen getan hatte?

Wenn ja, bitte ausführen, mit welcher Begründung diese Vorgabe erfolgte und was sie genau beinhaltete, wenn nein, welche Vorgaben des BMI an das BAMF gab bzw. gibt es zu der genannten Fallkonstellation (bitte ausführen)?

Interne Arbeitsabläufe werden grundsätzlich nicht kommentiert. Das BAMF prüft Abhilfen bei laufenden Gerichtsverfahren stets auf Grundlage der geltenden Herkunftsländer-Leitsätze.

- a) Welche inhaltlichen Änderungen der Leitsätze des BAMF zu Afghanistan gab es im bisherigen Jahr 2022 (bitte mit Datum so konkret wie möglich auflisten), und ist es zutreffend (wie den Fragestellenden von einem Rechtsanwalt berichtet wurde, s. o.), dass Interpretationsspielräume in den Leitsätzen in der Weise geschlossen wurden, dass bei jungen, gesunden, alleinstehenden Männern aus Afghanistan keine Abschiebungshindernisse anerkannt werden, wenn keine besonderen einzelfallbezogenen Umstände hinzukommen?

Was genau beinhalten die Leitsätze des BAMF zu dieser Frage, soweit verallgemeinernde Vorgaben gemacht werden (bitte so genau wie möglich darlegen; es ist selbstverständlich, dass einzelfallbezogene Umstände andere Entscheidungen zur Folge haben können)?

Im bisherigen Jahr 2022 hat das BAMF die Herkunftsländerleitsätze Afghanistan im Mai 2022 inhaltlich punktuell aktualisiert. Die Aktualisierung statistischer Angaben war bereits im Januar 2022 im Rahmen einer redaktionellen Änderung vorgenommen worden. Die Aktualisierung vom Mai 2022 berücksichtigt wesentliche Entwicklungen der allgemeinen Lage sowie der Wirtschafts- und Versorgungslage im Land.

Darüber hinaus wurde die bisherige Nachrangigkeit von Entscheidungen zu jungen gesunden und arbeitsfähigen Männern mit der Aktualisierung aufgehoben. Die aktuellen Leitsätze tragen der verschlechterten humanitären Situation Rechnung und sehen auch für die Fallgruppe der jungen gesunden und arbeitsfähigen Männer im Regelfall die Feststellung von Abschiebungsverboten gemäß § 60 Absatz 5 AufenthG vor, sofern nicht bereits die Voraussetzungen für die Zuerkennung von Asyl oder internationalem Schutz vorliegen. Die Entscheidung erfolgt dabei stets individuell unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles und kann daher im Ausnahmefall auch eine Ablehnung der Feststellung von Abschiebungsverboten gemäß § 60 Absatz 5 AufenthG beinhalten.

- b) Sofern es zutreffend sein sollte, dass das BAMF auch nach der Machtergreifung der Taliban und der aktuellen Entwicklung bei jungen, gesunden, alleinstehenden Männern aus Afghanistan grundsätzlich keine Abschiebungshindernisse anerkennt (d. h. von einzelfallbezogenen Besonderheiten abgesehen), wie wird eine solche Entscheidungspraxis vor dem Hintergrund begründet, dass die Afghanistan-Entscheidungen des BAMF im Falle einer gerichtlichen Überprüfung im Jahr 2021 nach den Berechnungen der Fragestellenden zu 82 Prozent als rechtswidrig aufgehoben und dabei in den meisten Fällen Abschiebungsver-

bote festgestellt wurden (Antwort zu Frage 50 auf Bundestagsdrucksache 20/1224)?

Wie bewertet die Bundesregierung diese aus Sicht der Fragestellenden für das BAMF desaströse Bilanz, und muss nicht die Entscheidungspraxis des BAMF auch vor diesem Hintergrund neu bewertet und geändert werden (bitte ausführen und begründen)?

Auf die Antwort zu Frage 10a wird verwiesen.

- c) Was beinhaltet der Asyllagebericht, auf den die Bundesregierung in Beantwortung einer mündlichen Frage verwiesen hat (Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 56, Plenarprotokoll 20/16), zu der Frage, ob jungen, gesunden, alleinstehenden Männern eine Rückkehr nach Afghanistan zumutbar ist, vor dem Hintergrund, dass Hilfsorganisationen vor einer „beispiellosen humanitären Katastrophe“ warnen (ebd.), und wie ist der Verweis der Bundesregierung bei ihrer Beantwortung der genannten Mündlichen Frage auf einen eingestuften und nichtöffentlichen Lagebericht damit vereinbar, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts der verfassungsrechtlich verbürgte parlamentarische Informationsanspruch auf eine Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt ist (2 BvE 2/11, Urteil vom 7. November 2017, bitte ausführen)?

In dem Bericht über die Lage in Afghanistan stellt das Auswärtige Amt asyl- und abschiebungsrelevante Tatsachen und Ereignisse dar. Er enthält keine Wertungen oder rechtliche Schlussfolgerungen aus der tatsächlichen Lage.

Es ist zutreffend, dass der parlamentarische Informationsanspruch auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Lageberichte als Verschlussachen – Nur für den Dienstgebrauch eingestuft sind und somit auch Geheimhaltungsinteressen zu berücksichtigen sind. Diesbezüglich wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 38 der Abgeordneten Ulla Jelpke auf Bundestagsdrucksache 19/21639 verwiesen.

Im Übrigen wurde die im Fragetext genannte Mündliche Frage nach Auffassung der Bundesregierung durch die Aussagen in offener Form hinreichend beantwortet.

- d) Wie schätzt das Auswärtige Amt die Lage und Gefährdungen in Afghanistan für aus Deutschland nach Afghanistan zurückkehrende bzw. abgeschobene junge, gesunde, alleinstehende Männer ein, soweit es keine Besonderheiten im Einzelfall gibt (bitte ausführlich begründen), und inwieweit wird diese Frage in ihrem aktuellen Asyllagebericht behandelt, bzw. wie wird diese Frage dort gegebenenfalls beantwortet (bitte ausführen)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 10c sowie auf den dem Ausschuss für Menschenrechte und Humanitäre Hilfe des Deutschen Bundestages vorliegenden Bericht über die Lage in Afghanistan verwiesen.

- e) Wieso benötigte die Bundesregierung für die Beantwortung einer Beschwerde der Abgeordneten Clara Bünger vom 1. März 2022 wegen einer aus ihrer Sicht unzureichenden Beantwortung der Mündlichen Frage 56 in der Fragestunde vom 16. Februar 2022 mehr als einen Monat Zeit, obwohl die Antwort vom 4. April 2022 dann nur drei allgemein gehaltene, kurze Sätze enthielt, die aus Sicht der Fragestellenden auf die gestellten Fragen zudem erneut nicht eingingen (die ursprüngliche Frage lautete, kurz gesagt, ob die Bundesregierung bzw. das BMI eine vom BAMF in laufenden Asylgerichtsverfahren vertretene Ein-

schätzung teile und wie dies gegebenenfalls begründet werde – zur Antwort hieß es nach der Beschwerde, dass „die Bundesregierung keine generelle Einschätzung hinsichtlich der Zumutbarkeit der Rückkehr für einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimmbaren Personenkreis“ treffe, da es im Asylverfahren um konkret-individuelle Entscheidungen gehe; zu laufenden Verfahren äußere die Bundesregierung sich zudem nicht; bitte ausführen)?

Die Beantwortung der Mündlichen Frage der Abgeordneten Clara Bünger wurde gemäß § 105 in Verbindung mit Anlage 4, Nummer 11 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages inhaltlich vollumfänglich und fristgerecht am 16. Februar 2022 beantwortet. Auf ihre erste Nachfrage wurde am 25. Februar 2022 eingegangen. Ihre Beschwerde vom 1. März 2022 fiel in eine Zeit besonderer außenpolitischer Umstände im Zuge des Angriffskriegs auf die Ukraine. Die damit einhergehende Anpassung von Prioritäten, verminderte Verfügbarkeit von Ressourcen sowie die Haltung der Bundesregierung, dass die Frage inhaltlich bereits vollumfänglich beantwortet worden war, ließen eine erneute Beantwortung erst am 4. April 2022 zu.

- f) Wie ist die genannte Antwort des Auswärtigen Amts vom 4. April 2022 auf die Beschwerde der Abgeordneten Clara Bünger vom 1. März 2022, die Bundesregierung treffe keine generelle Einschätzung für einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten Personenkreis, damit vereinbar, dass nach den Fragestellenden vorliegenden Informationen (s. o.) das BMI dem BAMF eine solche generelle Einschätzung für den Personenkreis der gesunden, jungen, alleinstehenden Männer aus Afghanistan (vorbehaltlich der Besonderheiten des Einzelfalls) gemacht haben soll und dass das BAMF mit dem Instrument der Leitsätze und mit internen Vorgaben genau solche generellen Einschätzungen zu bestimmten Personengruppen vornimmt (bitte darlegen und begründen)?

Auf die Antwort zu Frage 10e wird verwiesen. Das BAMF prüft in Asylverfahren stets im Einzelfall, ob die Voraussetzungen für die Zuerkennung von Schutz vorliegen. Die Herkunftsländer-Leitsätze tragen dabei zur Vereinheitlichung der Entscheidungspraxis bei. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

- g) Wie ist die genannte Antwort des Auswärtigen Amts vom 4. April 2022 auf die Beschwerde der Abgeordneten Clara Bünger vom 1. März 2022, die Bundesregierung äußere sich grundsätzlich nicht zu laufenden Verfahren, damit zu vereinbaren, dass nach den Fragestellenden vorliegenden Informationen (s. o.) das BMI dem BAMF für laufende Gerichtsverfahren inhaltliche Vorgaben gemacht haben soll, was nach Auffassung der Fragestellenden dann auch dem parlamentarischen Fragerecht im Rahmen der Kontrolle staatlichen Handelns unterfällt (bitte begründen)?

Nach Auffassung der Bundesregierung besteht hier kein Widerspruch, denn die Bundesregierung äußert sich grundsätzlich nicht zu laufenden Gerichtsverfahren. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 10 verwiesen.

- h) Werden Entscheidungen zu jungen, gesunden und arbeitsfähigen Männern aus Afghanistan (ohne besondere individuelle Umstände) im BAMF weiterhin nur nachrangig getroffen (vgl. Antwort zu Frage 28 auf Bundestagsdrucksache 20/765), wie ist der Stand der Bearbeitung von Mehrpersonenakten und vulnerablen Personen, die vorrangig entschieden werden sollten (vgl. ebd., bitte zumindest ungefähre quantitative Angaben hierzu machen, aufgrund der Einschätzung fachkundiger

Bediensteter), und wie soll künftig verfahren werden (bitte ausführen)?

Die Nachrangigkeit von Entscheidungen zu jungen, gesunden und arbeitsfähigen Männern wurde mit der Aktualisierung der Leitsätze vom Mai 2022 aufgehoben. Auf die Antwort zu Frage 10a wird verwiesen.

Die Bearbeitung der anhängigen Anerkennungsverfahren von Personen aus dem Herkunftsland Afghanistan im BAMF schreitet voran. Seit Jahresbeginn wurden bereits über 8 500 Entscheidungen (Stand: 1. Mai 2022) zu Anträgen von Schutzsuchenden aus dem Herkunftsland Afghanistan getroffen.

Von den derzeit ca. noch 32 750 anhängigen Verfahren befinden sich mehr als 16 600 Verfahren in sog. Mehrpersonenakten, d. h. Verfahrensakten mit mehr als einer Person (Stand: 1. Mai 2022). Die Reihenfolge der Bearbeitung der noch anhängigen Akten hängt von einer Vielzahl einzelfallbezogener Kriterien ab; Aspekte wie unter anderem Vulnerabilitäten und Familienverbände werden dabei mitberücksichtigt.

- i) Wie war der Ausgang der Asylverfahren bei afghanischen Staatsangehörigen in den Monaten März und April 2022 (soweit vorliegend), in wie vielen Fällen hat das BAMF in Afghanistan-Verfahren in diesen beiden Monaten abgeholfen, und welche Angaben liegen vor zu gerichtlichen Entscheidungen in Afghanistan-Verfahren im ersten Quartal 2022 (bitte zu allen Unterfragen differenziert antworten wie zu den Fragen 49 und 50 auf Bundestagsdrucksache 20/1224)?

Die Daten zu Entscheidungen des BAMF von März 2022 bis April 2022 können den folgenden Tabellen entnommen werden:

HKL Afghanistan	Entscheidungen über Asylanträge								
	Insgesamt	Anerkennung als Asylberechtigter (Art. 16a GG u. Fam.Asyl)	Anerkennung als Flüchtling gem. § 3 Abs. 1 AsylG	Subsidiärer Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG	Abschiebungsverbot gem. § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen (unbegr. abgel.)	Ablehnungen (offens. unbegr. abgel.)	Ablehnung als unzulässig	Sonstige Verfahrenserledigungen
März 2022	2.405	154	465	71	930	27	-	583	175
April 2022	1.945	70	397	69	627	5	-	641	136

HKL Afghanistan	Entscheidungen über Asylanträge in Prozent								
	Insgesamt	Anerkennung als Asylberechtigter (Art. 16a GG u. Fam.Asyl)	Anerkennung als Flüchtling gem. § 3 Abs. 1 AsylG	Subsidiärer Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG	Abschiebungsverbot gem. § 60 V/VII AufenthG	Ablehnungen (unbegr. abgel.)	Ablehnungen (offens. unbegr. abgel.)	Ablehnung als unzulässig	Sonstige Verfahrenserledigungen
März 2022	100,0 %	6,4 %	19,3 %	3,0 %	38,7 %	1,1 %	0,0 %	24,2 %	7,3 %
April 2022	100,0 %	3,6 %	20,4 %	3,5 %	32,2 %	0,3 %	0,0 %	33,0 %	7,0 %

Gerichtsentscheidungen über Klagen im 1. Quartal 2022	Gesamt	Asyl Art. 16a GG u. Fam.Asyl	(GFK) Flüchtlingsschutz	subsidiärer Schutz	Abschiebungsverbot	Ablehnungen	Formelle Verfahrenserledigungen
Afghanistan	4.837	8	275	41	2.451	85	1.977

Abhilfeentscheidungen durch das BAMF:

Personen	2022	
	März	April
anerkannt Art. 16a GG	-	-
Flüchtlingsschutz gem. § 3 Abs. 1 AsylG	17	16
Familienflüchtlingsschutz gem. § 3 Abs. 1 AsylG	27	16
subsidiärer Schutz gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 AsylG	-	-
subsidiärer Schutz gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylG	1	1
subsidiärer Fam.Schutz	-	1
Abschiebungsverbot gem. § 60 V AufenthG	299	225
Abschiebungsverbot gem. § 60 VII AufenthG	2	-
Absch.-Androhung aufgehoben	-	2
Gesamt	346	261

11. Wie viele Asylsuchende wurden im Gesamtjahr 2021 bzw. im ersten Quartal 2022 registriert (bitte nach Monaten auflisten und der Zahl der gestellten Asylerstanträge in den jeweiligen Monaten gegenüberstellen)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

	Asylgesuche*	Asylerstanträge*
Januar 2021	7.820	8.524
Februar 2021	8.189	7.577
März 2021	10.069	9.503
April 2021	10.386	8.069
Mai 2021	8.949	8.278
Juni 2021	11.708	10.282
Juli 2021	13.336	12.193
August 2021	14.024	11.847
September 2021	16.633	13.849
Oktober 2021	20.128	13.293
November 2021	20.295	16.520
Dezember 2021	15.382	13.713
Januar 2022	13.502	13.726
Februar 2022	12.968	13.915
März 2022 **	95.238	14.135

* Anmerkung: Aufgrund nachträglicher Änderungen können die Monatswerte nicht zu einem Gesamtwert addiert werden.

** Hinweis: Der Anstieg der Asylgesuchszahlen seit Anfang März 2022 ist auf die Registrierungen insbesondere von ukrainischen Staatsangehörigen im Rahmen der Flucht vor dem Krieg in der Ukraine zurückzuführen. Die ganz überwiegende Mehrheit dieser Personen stellt keinen Asylantrag.

12. Zu welchem Anteil und in welcher Zahl verfügten Asylsuchende im Jahr 2021 über keine Identitätspapiere (Reisepässe, Ausweise, Sonstiges), mit denen ihre Herkunft bzw. Identität nach Auffassung des BAMF hinreichend sicher zu klären war (bitte nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Vorlage von Identitätspapieren durch Erstantragsteller im Alter ab 18 Jahren im Jahr 2021				
Staatsangehörigkeiten	Anzahl der Erstantragssteller	Anzahl der Antragssteller mit Identitätspapieren*	Anzahl der Antragssteller ohne Identitätspapieren*	Anteil der Antragssteller ohne Identitätspapiere*
Gesamt	74.952	41.331	33.621	44,9 %
darunter:				
Syrien	23.514	16.913	6.601	28,1 %
Afghanistan	11.989	4.646	7.343	61,2 %
Irak	8.540	5.797	2.743	32,1 %
Türkei	5.093	3.551	1.542	30,3 %
Ungeklärt	2.466	1.373	1.093	44,3 %
Georgien	2.640	1.539	1.101	41,7 %
Somalia	1.564	88	1.476	94,4 %
Eritrea	575	261	314	54,6 %
Iran	1.700	617	1.083	63,7 %
Nigeria	776	63	713	91,9 %
Moldau	1.367	734	633	46,3 %
Nordmazedonien	983	581	402	40,9 %
Algerien	1.417	55	1.362	96,1 %
Russische Föderation	581	211	370	63,7 %
Pakistan	795	148	647	81,4 %

* Pass, Passersatz, Personalausweis.

13. In wie vielen Fällen wurden im Jahr 2021 mobile Datenträger von Asylsuchenden ausgelesen und ein Ergebnisprotokoll erstellt (bitte auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern auflisten)?

Im Jahr 2021 wurden insgesamt 14 104 Datenträger von persönlichen Erstantragstellenden ohne Pass/Passersatz ausgelesen.

Staatsangehörigkeit	Jahr 2021*
Afghanistan	2.622
Syrien	2.320
Irak	1.004
Algerien	366
Ungeklärt	352
Türkei	322
Iran	308
Somalia	277
Georgien	262
Marokko	227

* Durch nachträgliche Änderungen im Erfassungssystem, wie z. B. die Einreichung von Pass/Passersatz-Dokumenten, kann es zu Abweichungen der Daten im Vergleich zu vorherigen Angaben kommen. Es werden diejenigen Fälle ausgewertet, bei denen aus Prozesssicht alle erforderlichen Angaben im Kerndatensystem korrekt und valide hinterlegt sind.

- a) Zu welchem Anteil verfügten im Jahr 2021 Asylsuchende, deren Identität bzw. Herkunft nach Auffassung des BAMF nicht hinreichend sicher durch Dokumente geklärt werden konnte, über mobile Datenträgergeräte, zu welchem Anteil konnten diese technisch ausgelesen werden, und in wie vielen Fällen erfolgte bislang eine Auslesung erst nach behördlichen Androhungen oder durch Zwang bzw. gegen den Willen der Betroffenen (bitte so konkret wie möglich antworten)?

Im Jahr 2021 gaben ca. 25,5 Prozent der persönlichen Erstantragstellenden ohne Pass/Passersatz an, dass sie über ein Datenträger-Gerät verfügen. Zu einem Anteil von ca. 79,5 Prozent konnten die Datenträger-Geräte technisch ausgelesen werden.

Asylbewerber werden unter Hinweis auf ihre Mitwirkungspflichten aufgefordert, vorhandene Datenträger herauszugeben. Zwangsmaßnahmen wurden bisher nicht angedroht oder durchgeführt.

- b) In wie vielen der Fälle, in denen eine Datenauslesung im Jahr 2021 erfolgte und ein Ergebnisreport erstellt wurde, wurde dieser für das Asylverfahren durch die jeweiligen Entscheider angefordert, in wie vielen dieser Fälle wurde diesem Antrag nach entsprechender Prüfung durch einen Volljuristen entsprochen bzw. erfolgte eine Ablehnung (bitte so differenziert wie möglich und in absoluten und relativen Zahlen beantworten)?

Im Jahr 2021 wurden zu den insgesamt 14 104 ausgelesenen Datenträgern von persönlichen Erstantragstellenden ohne Pass/Passersatz 4 270 Datenträger-Auswertungsanträge gestellt. Davon wurden bisher 2 972 Datenträger-Auswertungen freigegeben. Die individuellen Gründe für entsprechende Ablehnungen werden statistisch nicht erfasst.

- c) In wie vielen dieser Fälle, in denen der Ergebnisreport der Datenauslesung für das Asylverfahren verwandt wurde, hat dieser dazu geführt oder maßgeblich dazu beigetragen, Angaben der Asylsuchenden zu ihrer Herkunft bzw. Identität bzw. Staatsangehörigkeit zu widerlegen bzw. zu bestätigen (bitte ausführen und in absoluten und relativen Zahlen darstellen)?

Im Jahr 2021 führte die Ergebnisdokumentation der Datenträger von persönlichen Erstantragstellenden ohne Pass/Passersatz dazu, dass bei ungefähr 30 Prozent die Identität der Antragstellenden bestätigt und bei ungefähr 4 Prozent die Identität widerlegt werden konnte. In ca. 66 Prozent der Fälle konnten keine verwertbaren Erkenntnisse aus der Ergebnisdokumentation gewonnen werden.

Hierbei ist anzumerken, dass eine Verifikation der Identität genauso ein für das Asylverfahren relevantes Ergebnis darstellt wie das Widerlegen von Aussagen zur Identität.

Zum Stichtag 31. Dezember 2021 waren für die 2 972 freigegebenen Datenträger-Auswertungen insgesamt 2 977 Ergebnisdokumentationen hinterlegt. Die Anzahl der Ergebnisdokumentation wird als Bezugsgröße für die oben genannten Prozentsätze herangezogen. Daraus ergibt sich die folgende Darstellung (Gesamt 2 977):

- 30,1 Prozent (896) Identität der Antragstellenden bestätigt,
- 3,6 Prozent (107) Identität widerlegt,
- 66,3 Prozent (1.974) keine verwertbaren Erkenntnisse.

14. Wie viele Asylanträge wurden im Gesamtjahr 2021 bzw. im ersten Quartal 2022 nach § 14a Absatz 2 des Asylgesetzes von Amts wegen für hier geborene (oder eingereiste) Kinder gestellt, wie viele Asylanträge wurden in den genannten Zeiträumen von Kindern bzw. für Kinder unter 16 Jahren bzw. von Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren bzw. von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen gestellt (bitte jeweils in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen in Relation zur Gesamtzahl der Asylanträge sowie die Gesamtzahl der Anträge unter 18-Jähriger und sich überschneidende Teilmengen angeben), und wie hoch waren die jeweiligen (auch bereinigten) Gesamtschutzquoten für die genannten Gruppen?

Die Gesamtschutzquote bei unbegleiteten Minderjährigen unter 16 Jahren lag im Jahr 2021 bei 83,3 Prozent (Erstes Quartal 2022: 88,2 Prozent), bei Unbegleiteten im Alter von 16 bis unter 18 Jahren bei 64,1 Prozent (Erstes Quartal 2022: 84,6 Prozent) und bei allen Personen unter 18 Jahren bei 62,8 Prozent (Erstes Quartal 2022: 61,4 Prozent).

Die Gesamtschutzquote unter Außerachtlassung formeller Ablehnungen des BAMF bei unbegleiteten Minderjährigen unter 16 Jahren lag im Jahr 2021 bei 89,1 Prozent (Erstes Quartal 2022: 92,0 Prozent), bei unbegleiteten Minderjährigen im Alter von 16 bis unter 18 Jahren bei 72,2 Prozent (Erstes Quartal 2022: 90,9 Prozent) und bei allen Personen unter 18 Jahren bei 75,7 Prozent (Erstes Quartal 2022: 74,4 Prozent).

Die weiteren Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden. Teilmengen sind eingerückt zur beinhaltenden Menge angegeben.

		Jahr 2021	
		absolut	Verhältnis zu Asylerstanträgen gesamt
Asylerstanträge gesamt		148.233	
	Asylerstanträge von Minderjährigen unter 18 Jahre insgesamt	73.281	49,4 %
	Asylerstanträge von Minderjährigen unter 16 Jahre	67.604	45,6 %
	unbegleitete Minderjährige unter 16 Jahre	981	0,7 %
	Anträge gem. § 14a Absatz 2 AsylG	6.483	4,4 %
	Asylerstanträge von Minderjährigen von 16 bis unter 18 Jahre	5.677	3,8 %
	unbegleitete Minderjährige (16 bis unter 18 Jahre)	2.222	1,5 %
	Anträge gem. § 14a Absatz 2 AsylG	54	0,0 %

		1. Quartal 2022	
		absolut	Verhältnis zu Asylerstanträgen gesamt
Asylerstanträge gesamt		44.908	
	Asylerstanträge von Minderjährigen unter 18 Jahre insgesamt	19.706	43,9 %
	Asylerstanträge von Minderjährigen unter 16 Jahre	17.823	39,7 %
	unbegleitete Minderjährige unter 16 Jahre	406	0,9 %
	Anträge gem. § 14a Absatz 2 AsylG	1.547	3,4 %
	Asylerstanträge von Minderjährigen von 16 bis unter 18 Jahre	1.883	4,2 %
	unbegleitete Minderjährige (16 bis unter 18 Jahre)	916	2,0 %
	Anträge gem. § 14a Absatz 2 AsylG	31	0,1 %

15. Wie viele der Asylsuchenden im Gesamtjahr 2021 bzw. im ersten Quartal 2022 waren sogenannte Nachgeborene, d. h. hier geborene Kinder von Asylsuchenden oder Flüchtlingen (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben und nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

25.879 Asylsuchende im Gesamtjahr 2021 (6 476 im ersten Quartal 2022) waren so genannte „Nachgeborene“, d. h. in Deutschland geborene Kinder (und zum Zeitpunkt der Asylantragstellung unter einem Jahr alt), davon 4 866 Kinder (1.019 im ersten Quartal 2022) von Asylsuchenden und 8 593 Kinder (2.028 im ersten Quartal 2022) von anerkannten Flüchtlingen (Artikel 16a Grundgesetz und § 3 Absatz 1 AsylG).

Zum Aufenthaltsstatus der Eltern liegen keine Informationen vor, so dass keine Angaben über abgelehnte Asylsuchende mit einer Duldung oder einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG gemacht werden können.

Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Gesamtjahr 2021	Absolut	Verhältnis zu Asylerstanträgen gesamt
Gesamt	25.879	17,5 %
darunter:		
Syrien	11.600	21,1 %
Afghanistan	1.917	8,2 %
Irak	2.591	16,6 %
Türkei	568	8,0 %
Ungeklärt	923	18,3 %
Georgien	143	3,9 %
Somalia	1.032	28,3 %
Eritrea	1.616	51,0 %
Iran	511	19,0 %
Nigeria	1.429	57,0 %

1. Quartal 2022	Absolut	Verhältnis zu Asylerstanträgen gesamt
Gesamt	6.476	14,4 %
darunter:		
Syrien	2.990	22,9 %
Afghanistan	551	6,5 %
Irak	707	16,0 %
Türkei	139	5,1 %
Georgien	32	2,0 %
Ungeklärt	236	19,7 %
Somalia	296	27,8 %
Eritrea	363	38,5 %
Iran	92	10,7 %
Nigeria	241	38,7 %

16. Welche Asylentscheidungen ergingen bei unbegleiteten Minderjährigen im Jahr 2021 (bitte nach verschiedenen Schutzstatus und wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Jahr 2021	Entscheidungen über Erstanträge				
	Gesamt	Anerkennung als Asyl- berechtigter (Art. 16a GG u. Fam.Asyl)	Anerkennung als Flüchtling gem. § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylG	Abschie- bungsverbot gem. § 60 V/VII AufenthG
Herkunftsländer gesamt	1.320	4	109	581	243
darunter					
Afghanistan	378	-	57	49	150
Syrien	528	2	13	494	-
Somalia	68	-	18	13	15
Guinea	58	-	3	2	13
Irak	63	-	1	1	18
Türkei	12	-	-	2	-
Marokko	17	-	-	-	-
Iran	19	1	3	3	1
Pakistan	16	-	-	1	6
Ungeklärt	15	-	6	4	2
Eritrea	21	1	1	4	8
Algerien	16	-	-	-	-
Gambia	15	-	-	-	4
Äthiopien	8	-	2	-	5
Tunesien	3	-	-	-	-

17. Wie viele unbegleitete Minderjährige wurden im Jahr 2021 an welchen Grenzen durch die Bundespolizei aufgegriffen, wie viele von ihnen wurden an die Jugendämter übergeben, wie viele von ihnen wurden zurückgewiesen oder zurückgeschoben (bitte nach den fünf wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Grenze zu	Gesamt	Zurückschiebung	Zurückweisung	Übergabe an Jugendamt
Gesamt	2.937	125	716	1.671
<i>davon</i>				
Belgien	153	2	-	140
Dänemark	37	-	-	26
Frankreich	345	63	3	212
Luxemburg	30	-	-	24
Niederlande	86	25	1	47
Polen	261	-	-	186
Schweiz	206	6	4	170
Tschechien	321	14	8	248
ungeklärt	100	-	-	89
Österreich	1.330	15	700	503
Luftgrenze	61	-	-	21
Seegrenze	7	-	-	5

Staatsangehörigkeit	Gesamt	Zurückschiebung	Zurückweisung	Übergabe an Jugendamt
Gesamt	2.937	125	716	1.671
<i>davon</i>				
afghanisch	1.469	15	457	849
syrisch	434	13	170	191
marokkanisch	209	30	10	147
algerisch	194	29	12	125
irakisch	145	1	6	84

Differenzen in den Tabellen zwischen der Zahl der festgestellten unbegleiteten Minderjährigen und den aufgeführten Maßnahmen erklären sich aus sonstigen Maßnahmen der Grenzbehörden, etwa der Übergabe an inländische Behörden (z. B. Polizeien der Länder, Ausländerbehörden).

18. Wie viele Asylanträge wurden im Gesamtjahr 2021 bzw. im ersten Quartal 2022 als „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt (bitte Angaben differenziert nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern machen und zudem jeweils in Relation zur Gesamtzahl der Ablehnungen setzen)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

1. Quartal 2022	Ablehnung insgesamt	darunter: als offensichtlich unbegründet abgelehnt	Anteil an Ablehnungen gesamt
insgesamt	13.342	4.989	37,4 %
darunter:			
Syrien	21	1	4,8 %
Afghanistan	68	0	0,0 %
Irak	3.509	523	14,9 %
Türkei	1.398	167	11,9 %
Georgien	1.214	766	63,1 %

1. Quartal 2022	Ablehnung insgesamt	darunter: als offensichtlich unbegründet abgelehnt	Anteil an Ablehnungen gesamt
insgesamt	13.342	4.989	37,4 %
darunter:			
Ungeklärt	161	59	36,6 %
Somalia	114	0	0,0 %
Eritrea	83	5	6,0 %
Iran	429	33	7,7 %
Nigeria	707	75	10,6 %
Moldau	476	391	82,1 %
Nordmazedonien	683	670	98,1 %
Albanien	470	470	100,0 %
Venezuela	159	17	10,7 %
Algerien	170	116	68,2 %

Jahr 2021	Ablehnung insgesamt	darunter: als offensichtlich unbegründet abgelehnt	Anteil an Ablehnungen gesamt
insgesamt	35.071	12.717	36,3 %
darunter:			
Syrien	66	1	1,5 %
Afghanistan	1.516	37	2,4 %
Irak	4.466	510	11,4 %
Türkei	3.288	493	15,0 %
Ungeklärt	515	234	45,4 %
Georgien	2.392	1.609	67,3 %
Somalia	511	36	7,0 %
Eritrea	217	12	5,5 %
Iran	1.887	100	5,3 %
Nigeria	2.829	378	13,4 %
Moldau	1.803	1.543	85,6 %
Nordmazedonien	1.388	1.378	99,3 %
Algerien	532	303	57,0 %
Russische Föderation	1.333	234	17,6 %
Pakistan	733	92	12,6 %

19. Wie viele sogenannte Flughafenverfahren wurden im Gesamtjahr 2021 bzw. im ersten Quartal 2022 an welchen Flughafenstandorten mit welchem Ergebnis durchgeführt (bitte auch Angaben zum Anteil der Minderjährigen, der unbegleiteten Minderjährigen und den zehn wichtigsten Herkunftsländern machen)?

In wie vielen Fällen wurden Rechtsmittel gegen eine Ablehnung als offensichtlich unbegründet eingelegt, und was waren die Ergebnisse der gerichtlichen Überprüfung (bitte nach wichtigsten Herkunftsländern aufschlüsseln)?

Im Berichtszeitraum gab es keine Flughafenverfahren für unbegleitete Minderjährige. Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Jahr 2021	Flughafenverfahren			Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung	
Herkunftsland	Akten-anlage	darunter: Personen unter 18 Jahren	Mitteilung § 18a Absatz 6	offens. unbegründet	eingestellt
Insgesamt	198	26	104	88	-
darunter:					
Iran	31	1	16	11	-
Türkei	30	10	12	18	-
Syrien	22	2	22	-	-
Afghanistan	11	-	9	2	-
Irak	10	-	6	5	-
Kongo, Demokratische Republik	10	-	4	5	-
Russische Föderation	9	4	2	7	-
Ägypten	7	2	3	4	-
Bangladesch	6	-	-	6	-
Angola	5	-	-	5	-

Jahr 2021	Flughafenverfahren			Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung	
Flughafen	Akten-anlage	darunter: Personen unter 18 Jahren	Mitteilung § 18a Absatz 6	offens. unbegründet	eingestellt
Insgesamt	198	26	104	88	-
davon:					
Flughafen Berlin	41	12	23	18	-
Flughafen Frankfurt	138	14	68	64	-
Flughafen München	19	-	13	6	-

Jahr 2021	Rechtsmittel Verwaltungsgericht		
Herkunftsland	ingelegt	stattgegeben	abgelehnt
Insgesamt	72	7	59
darunter:			
Iran	12	-	9
Türkei	15	3	7
Syrien	-	-	-
Afghanistan	2	2	-
Irak	4	-	4
Kongo, Demokratische Republik	4	-	4
Russische Föderation	-	-	-
Ägypten	4	-	4
Bangladesch	6	-	6
Angola	2	-	2

1. Quartal 2022	Flughafenverfahren			Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung	
Herkunftsland	Akten-anlage	darunter: Personen un- ter 18 Jahren	Mitteilung § 18a Ab- satz 6	offens. unbegründet	eingestellt
Insgesamt	67	21	36	32	-
darunter:					
Türkei	14	7	7	7	-
Angola	13	10	7	6	-
Syrien	8	1	7	0	-
Iran	5	-	4	3	-
Sri Lanka	5	-	-	5	-
Marokko	4	1	-	4	-
Pers. aus palästinensischen Gebieten (nicht als Staat aner- kannt)	4	2	3	1	-
Jemen	3	-	3	-	-
Äquatorialguinea	1	-	-	1	-
Armenien	1	-	-	1	-

1. Quartal 2022	Flughafenverfahren			Entscheidungen innerhalb von 2 Tagen nach Antragstellung	
Flughafen	Akten-anlage	darunter: Personen un- ter 18 Jahren	Mitteilung § 18a Ab- satz 6	offens. unbegründet	eingestellt
Insgesamt	67	21	36	32	-
davon:					
Flughafen Berlin	5	-	3	2	-
Flughafen Frankfurt	60	21	31	30	-
Flughafen München	2	-	2	-	-

1. Quartal 2022	Rechtsmittel Verwaltungsgericht		
Herkunftsland	ingelegt	stattgegeben	abgelehnt
Insgesamt	19¹	1	19
darunter:			
Türkei	5	-	5
Angola	-	-	1
Syrien	1	1	-
Iran	3	-	3
Sri Lanka	4	-	4
Marokko	-	-	-
Pers. aus palästinensischen Gebieten (nicht als Staat aner- kannt)	1	-	1
Jemen	-	-	-
Äquatorialguinea	1	-	1
Armenien	1	-	1

¹ Die sich ergebende Diskrepanz der stattgegebenen und abgelehnten Rechtsmittel (20) zu den eingelegten Rechtsmitteln (19) ergibt sich durch einen Überhang aus dem Vorjahr.

20. Wie lauten nach Kenntnis der Bundesregierung die statistischen Daten zu Rechtsmitteln und Gerichtsentscheidungen im Bereich Asyl für das Gesamtjahr 2021 (bitte jeweils in der Differenzierung wie in der Antwort zu Frage 13 auf Bundestagsdrucksache 20/432 darstellen: Asylverfahren, Widerrufsverfahren, Eilanträge in Dublin-Verfahren, Verfahrensdauern, auch zu Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes bzw. nach § 80 Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung; neben der Differenzierung nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern bitte in jedem Fall auch Angaben zu den sicheren Herkunftsstaaten sowie zu Marokko, Tunesien, Algerien, Georgien, Armenien, Belarus, Russische Föderation und Türkei machen – aus Gründen der Übersichtlichkeit und wegen geringer Fallzahlen in den weiteren Instanzen sind Angaben zur ersten Instanz ausreichend)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Erst- und Folgeanträge											
Jahr 2021 (Stand: 15.02.2022)	Eingelegte Klagen	Gerichtsentscheidungen									Anhängige Rechtsmittel
		Gesamt	Asyl Art. 16a GG u. Fam.Asyl	(GFK) Flüchtlingschutz	subsidiärer Schutz	Abschiebungsverbot	Ablehnungen		sonst. Verfahrenserledigungen (z. B. Rücknahmen)		
							absolut	Anteil	absolut	Anteil	
Staatsangehörigkeiten gesamt	61.868	106.137	468	6.336	1.343	11.591	35.127	33,1 %	51.272	48,3 %	143.893
darunter:											
Syrien	13.132	13.186	23	1.268	20	298	3.711	28,1 %	7.866	59,7 %	18.444
Irak	6.491	11.738	19	437	233	1.305	4.601	39,2 %	5.143	43,8 %	16.512
Afghanistan	5.449	16.214	11	968	426	6.444	1.724	10,6 %	6.641	41,0 %	15.974
Nigeria	4.129	8.964	11	64	12	641	3.817	42,6 %	4.419	49,3 %	9.530
Türkei	3.780	5.139	168	547	25	66	2.399	46,7 %	1.934	37,6 %	9.862
Iran	2.774	7.227	75	1.619	44	124	2.882	39,9 %	2.483	34,4 %	11.722
Russische Föderation	2.279	5.117	73	94	75	123	2.067	40,4 %	2.685	52,5 %	9.498
Georgien	2.267	2.250	1	9	4	57	970	43,1 %	1.209	53,7 %	2.914
Moldau	2.041	1.064	-	-	2	-	323	30,4 %	739	69,5 %	1.768
Pakistan	1.418	3.645	9	440	10	131	1.536	42,1 %	1.519	41,7 %	3.720
Nordmazedonien	1.342	522	-	-	-	10	118	22,6 %	394	75,5 %	1.441
Somalia	1.131	2.967	1	94	80	337	605	20,4 %	1.850	62,4 %	3.011
Ungeklärt	1.018	1.882	2	193	51	151	428	22,7 %	1.057	56,2 %	2.935
Guinea	883	2.092	3	40	8	89	984	47,0 %	968	46,3 %	2.510
Albanien	679	651	-	2	1	20	183	28,1 %	445	68,4 %	1.132
Marokko	480	564	-	8	8	9	136	24,1 %	403	71,5 %	755
Tunesien	410	356	-	3	-	6	82	23,0 %	265	74,4 %	518
Algerien	569	722	2	7	7	6	208	28,8 %	492	68,1 %	671
Armenien	502	1.559	-	4	4	61	699	44,8 %	791	50,7 %	1.633
Belarus	163	186	-	1	1	5	25	13,4 %	154	82,8 %	199

Erst- und Folgeanträge												
Jahr 2021 (Stand: 15.02.2022)	Einge- legte Klagen	Gerichtssentscheidungen										Anhängige Rechtsmittel
		Gesamt	Asyl Art. 16a GG u. Fam.Asyl	(GFK) Flüchtlingschutz	subsidiärer Schutz	Abschiebungsverbot	Ablehnungen		sonst. Verfahrenserledigungen (z. B. Rücknahmen)			
							absolut	Anteil	absolut	Anteil		
Bosnien und Herzegowina	494	142	-	-	-	6	38	26,8 %	98	69,0 %	593	
Ghana	313	535	-	3	-	23	184	34,4 %	325	60,7 %	586	
Kosovo	242	298	-	-	1	17	69	23,2 %	211	70,8 %	515	
Montenegro	105	103	-	-	-	-	21	20,4 %	82	79,6 %	131	
Senegal	114	207	-	3	1	11	63	30,4 %	129	62,3 %	262	
Serbien	656	463	-	-	-	3	81	17,5 %	379	81,9 %	1.041	

Widerrufsverfahren										
Jahr 2021 (Stand: 15.02.2022)	Einge- legte Klagen	Gerichtssentscheidungen								Anhän- gige Rechts- mittel
		Gesamt	Widerruf Art. 16a GG/ Flüchtlings- eigenschaft / subs. Schutz / Abschiebungs- verbote		kein Widerruf		sonst. Verfahrens- erledigungen (z. B. Rücknah- men)			
			absolut	Anteil	absolut	Anteil	absolut	Anteil		
Staatsangehörigkeiten gesamt	2.631	1.877	664	35,4 %	223	11,9 %	990	52,7 %	4.962	
darunter:										
Afghanistan	639	606	87	14,4 %	150	24,8 %	369	60,9 %	949	
Irak	492	305	156	51,1 %	22	7,2 %	127	41,6 %	1.123	
Syrien	315	225	95	42,2 %	21	9,3 %	109	48,4 %	622	
Ungeklärt	118	76	38	50,0 %	1	1,3 %	37	48,7 %	212	
Armenien	109	39	22	56,4 %	2	5,1 %	15	38,5 %	168	
Nigeria	100	57	30	52,6 %	6	10,5 %	21	36,8 %	136	
Eritrea	97	60	29	48,3 %	5	8,3 %	26	43,3 %	142	
Iran	89	42	11	26,2 %	6	14,3 %	25	59,5 %	149	
Russische Föderation	88	72	22	30,6 %	2	2,8 %	48	66,7 %	244	
Türkei	73	46	21	45,7 %	1	2,2 %	24	52,2 %	177	
Somalia	70	46	19	41,3 %	3	6,5 %	24	52,2 %	109	
Kosovo	44	38	21	55,3 %	-	0,0 %	17	44,7 %	49	
Libanon	42	21	14	66,7 %	1	4,8 %	6	28,6 %	132	
Äthiopien	34	14	5	35,7 %	-	0,0 %	9	64,3 %	82	
Indien	32	2	1	50,0 %	-	0,0 %	1	50,0 %	57	
Marokko	4	3	1	33,3 %	-	0,0 %	2	66,7 %	18	
Tunesien	1	-	-	-	-	-	-	-	7	
Algerien	8	3	-	0,0 %	-	0,0 %	3	100,0 %	18	

Jahr 2021 (Stand: 15.02.2022)	Eingelegte Klagen	Widerrufsverfahren							
		Gerichtsentscheidungen							Anhängige Rechtsmittel
		Gesamt	Widerruf Art. 16a GG/ Flüchtlings- eigenschaft / subs. Schutz / Abschiebungs- verbote		kein Widerruf		sonst. Verfahrens- erledigungen (z. B. Rücknah- men)		
Staatsangehörigkeiten gesamt	2.631	1.877	664	35,4 %	223	11,9 %	990	52,7 %	4.962
darunter:									
Georgien	4	8	5	62,5 %	1	12,5 %	2	25,0 %	6
Belarus	-	3	1	33,3 %	-	0,0 %	2	66,7 %	2
Albanien	17	13	1	7,7 %	2	15,4 %	10	76,9 %	21
Bosnien und Herzego- wina	4	7	3	42,9 %	-	0,0 %	4	57,1 %	11
Ghana	6	3	1	33,3 %	-	0,0 %	2	66,7 %	11
Nordmazedonien	7	13	6	46,2 %	-	0,0 %	7	53,8 %	12
Montenegro	2	-	-	-	-	-	-	-	9
Senegal	6	-	-	-	-	-	-	-	6
Serbien	14	32	5	15,6 %	-	0,0 %	27	84,4 %	45

Durchschnittliche Dauer gerichtlicher Verfahren in Monaten		
	Verfahrensdauer Erst- und Folgeanträge	Verfahrensdauer Widerrufe:
Jahr 2021	26,5	14,0

Gerichtsentscheidungen zu Eilanträgen im Dublin-Verfahren

Jahr 2021 (Stand: 15.02.2022)	abgelehnt	stattgegeben	Gesamt- entscheidungen
Staatsangehörigkeiten gesamt	4.103	1.529	5.632
darunter:			
Afghanistan	773	268	1.041
Irak	500	250	750
Syrien	541	152	693
Nigeria	250	195	445
Russische Föderation	234	71	305
Iran	134	77	211
Pakistan	119	47	166
Algerien	139	8	147
Türkei	106	34	140
Belarus	108	6	114
Tunesien	86	19	105
Guinea	63	36	99
Ungeklärt	75	24	99
Moldau	89	5	94
Libyen	52	41	93
Marokko	49	11	60
Armenien	44	10	54
Georgien	76	1	77

Jahr 2021 (Stand: 15.02.2022)	abgelehnt	stattgegeben	Gesamt- entscheidungen
Staatsangehörigkeiten gesamt	4.103	1.529	5.632
darunter:			
Albanien	3	6	9
Bosnien und Herzegowina	5	0	5
Ghana	29	8	37
Kosovo	14	1	15
Nordmazedonien	11	0	11
Montenegro	4	0	4
Senegal	16	1	17
Serbien	29	3	32

Verfahrensdauer Eilanträge im Dublin-Verfahren (in Tagen)

Jahr 2021 (Stand: 15.02.2022)	Antrag nach § 80 Absatz 5 VwGO	Antrag nach § 80 Absatz 7 VwGO	Antrag nach § 123 VwGO
Staatsangehörigkeiten gesamt	54,1	30,3	31,5
darunter:			
Afghanistan	48,4	17,6	25,6
Irak	39,6	21,1	23,9
Syrien	44,5	37,4	8,6
Nigeria	74,7	52,1	36,2
Russische Föderation	54,6	23,7	76,3
Iran	59,0	23,8	33,3
Pakistan	30,5	16,6	37,0
Algerien	31,6	8,5	6,8
Türkei	42,9	20,0	18,6
Belarus	260,0	33,0	5,0
Tunesien	50,0	98,5	20,0
Guinea	30,2	63,6	23,8
Ungeklärt	32,6	27,4	46,8
Moldau	32,1	0,0	5,0
Libyen	35,6	15,0	5,0
Marokko	65,2	24,7	0,0
Armenien	20,1	18,1	1,0
Georgien	34,2	9,0	0,0
Albanien	90,3	0,0	0,0
Bosnien und Herzegowina	14,0	0,0	15,0
Ghana	48,0	28,0	9,0
Kosovo	17,9	8,0	0,0
Nordmazedonien	28,3	0,0	0,0
Montenegro	272,0	0,0	0,0
Senegal	32,9	0,0	0,0
Serbien	57,5	106,0	13,0

Gerichtsentscheidungen zu Eilanträgen (einstweiliger Rechtsschutz) gesamt

Jahr 2021 (Stand: 15.02.2022)	abgelehnt	stattgegeben	Gesamtent- scheidungen
Staatsangehörigkeiten gesamt	18.762	4.762	23.524
darunter:			
Afghanistan	1.859	804	2.663
Irak	1.416	634	2.050
Syrien	1.485	373	1.858
Nigeria	1.190	473	1.663
Moldau	1.449	30	1.479
Georgien	1.314	86	1.400
Russische Föderation	1.033	277	1.310
Türkei	839	200	1.039
Iran	541	240	781
Nordmazedonien	608	28	636
Pakistan	435	118	553
Albanien	489	51	540
Serbien	433	24	457
Somalia	282	141	423
Armenien	380	40	420
Algerien	310	34	344
Marokko	215	34	249
Tunesien	256	30	286
Belarus	131	10	141
Bosnien und Herzegowina	295	14	309
Ghana	220	53	273
Kosovo	189	17	206
Montenegro	96	3	99
Senegal	77	19	96

Verfahrensdauer Eilanträge (einstweiliger Rechtsschutz) gesamt (in Tagen)

Jahr 2021 (Stand: 15.02.2022)	Antrag nach § 80 Absatz 5 VwGO	Antrag nach § 80 Absatz 7 VwGO	Antrag nach § 123 VwGO
Staatsangehörigkeiten gesamt	52,0	40,3	39,4
darunter:			
Afghanistan	51,2	34,7	44,2
Irak	51,3	30,7	44,1
Syrien	45,3	51,7	27,6
Nigeria	84,8	78,7	52,2
Moldau	21,1	54,2	23,6
Georgien	35,4	23,3	22,6
Russische Föderation	93,7	32,0	65,5
Türkei	40,5	33,5	35,1
Iran	50,1	33,1	34,7
Nordmazedonien	24,3	23,9	25,3
Pakistan	30,0	21,6	34,8
Albanien	54,8	32,3	57,3
Serbien	24,3	42,5	26,0
Somalia	71,8	85,7	62,9
Armenien	29,5	45,6	18,0

Jahr 2021 (Stand: 15.02.2022)	Antrag nach § 80 Absatz 5 VwGO	Antrag nach § 80 Absatz 7 VwGO	Antrag nach § 123 VwGO
Staatsangehörigkeiten gesamt	52,0	40,3	39,4
darunter:			
Algerien	48,2	53,1	21,6
Marokko	55,3	25,1	195,1
Tunesien	59,1	81,6	24,7
Belarus	226,1	165,3	21,0
Bosnien und Herzegowina	23,9	21,1	27,8
Ghana	35,7	40,6	17,0
Kosovo	40,5	10,4	20,1
Montenegro	37,8	15,0	13,8
Senegal	55,2	21,3	38,7

- a) Wie viele Rechtsmittel sind derzeit nach Kenntnis der Bundesregierung anhängig in Verfahren, in denen subsidiär Schutzberechtigte oder Personen mit nationalem Abschiebungsschutz (bitte differenzieren) auf einen Flüchtlingsstatus klagen (bitte auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele dieser Verfahren wurden im Jahr 2021 mit welchem Ergebnis entschieden (bitte nach Bundesländern und den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren; Angaben zur ersten Instanz sind ausreichend)?

Die folgenden Klagen gegen vom BAMF auf subsidiären Schutz entschiedene Asylanträge waren zum Stichtag 31. Dezember 2021 anhängig.

anhängige Rechtsmittel gegen subsidiären Schutz zum 31. Dezember 2021	
nach Staatsangehörigkeit	Klagen
Gesamt	11.061
darunter:	
Syrien	9.427
Irak	395
Eritrea	273
Ungeklärt	254
Jemen	179
Staatenlos	95
Afghanistan	122
Somalia	57
Iran	50
Sudan	25

anhängige Rechtsmittel gegen subsidiären Schutz zum 31. Dezember 2021	
nach Ländern	Klagen
Gesamt	11.061
Baden-Württemberg	1.188
Bayern	1.062
Berlin	845
Brandenburg	705
Bremen	141
Hamburg	173
Hessen	1.659
Mecklenburg-Vorpommern	147
Niedersachsen	1.129

anhängige Rechtsmittel gegen subsidiären Schutz zum 31. Dezember 2021	
nach Ländern	Klagen
Gesamt	11.061
Nordrhein-Westfalen	2.686
Rheinland-Pfalz	112
Saarland	44
Sachsen	449
Sachsen-Anhalt	283
Schleswig-Holstein	121
Thüringen	317

Die folgenden Klagen gegen die Feststellung eines Abschiebungsverbot es waren zum Stichtag 31. Dezember 2021 anhängig.

anhängige Rechtsmittel gegen Feststellung eines Abschiebungsverbot es zum 31. Dezember 2021	
nach Staatsangehörigkeit	Klagen
Gesamt	2.385
darunter:	
Afghanistan	1.000
Irak	373
Syrien	236
Eritrea	154
Somalia	125
Äthiopien	69
Nigeria	55
Ungeklärt	46
Russische Föderation	28
Türkei	25

anhängige Rechtsmittel gegen Feststellung eines Abschiebungsverbot es zum 31. Dezember 2021	
nach Ländern	Klagen
Gesamt	2.385
Baden-Württemberg	145
Bayern	247
Berlin	197
Brandenburg	149
Bremen	56
Hamburg	38
Hessen	355
Mecklenburg-Vorpommern	31
Niedersachsen	383
Nordrhein-Westfalen	603
Rheinland-Pfalz	37
Saarland	-
Sachsen	52
Sachsen-Anhalt	17
Schleswig-Holstein	46
Thüringen	29

Die folgenden Klagen gegen vom BAMF auf subsidiären Schutz entschiedene Verfahren wurden wie folgt entschieden.

nach Staatsangehörigkeit	Summe Entscheidungen	Anerkennungen gem. Art. 16a GG	Flüchtlings-schutz gem. § 3 Absatz 1 AsylG	Keine Verbesserung
Jahr 2021	7.458	24	1.408	6.026
darunter				
Syrien	6.099	21	1.204	4.874
Irak	388	-	30	358
Eritrea	270	-	28	242
Ungeklärt	211	1	79	131
Afghanistan	112	-	23	89
Jemen	91	-	6	85
Staatenlos	67	-	15	52
Somalia	57	-	7	50
Sudan	28	-	2	26
Iran	25	-	5	20

nach Ländern	Summe Entscheidungen	Anerkennungen gem. Art. 16a GG	Flüchtlings-schutz gem. § 3 Absatz 1 AsylG	Keine Verbesserung
Jahr 2021	7.458	24	1.408	6.026
Baden-Württemberg	1.054	9	159	886
Bayern	805	-	82	723
Berlin	529	3	215	311
Brandenburg	525	1	266	258
Bremen	86	-	15	71
Hamburg	118	-	13	105
Hessen	1.084	-	92	992
Mecklenburg-Vorpommern	60	-	2	58
Niedersachsen	722	-	70	652
Nordrhein-Westfalen	1.397	9	288	1.100
Rheinland-Pfalz	215	-	19	196
Saarland	92	-	3	89
Sachsen	136	1	17	118
Sachsen-Anhalt	265	-	75	190
Schleswig-Holstein	221	-	26	195
Thüringen	149	1	66	82

Die folgenden Klagen gegen Feststellung eines Abschiebungsverbotes wurden wie folgt entschieden.

nach Staatsangehörigkeit	Summe Entscheidungen	Anerkennungen gem. Art. 16a GG	Flüchtlingsschutz gem. § 3 Absatz 1 AsylG	subsidiärer Schutz gem. § 4 Absatz 1 AsylG	Keine Verbesserung
Jahr 2021	1.953	7	189	138	1.619
Afghanistan	885	3	97	53	732
Irak	359	2	32	10	315
Eritrea	135	-	7	50	78
Somalia	103	-	8	5	90
Syrien	88	-	10	3	75
Nigeria	65	1	-	1	63
Äthiopien	38	-	2	2	34
Guinea	26	1	1	-	24
Ungeklärt	26	-	2	9	15
Pakistan	25	-	9	-	16

nach Ländern	Summe Entscheidungen	Anerkennungen gem. Art. 16a GG	Flüchtlingsschutz gem. § 3 I AsylG	subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylG	Keine Verbesserung
Jahr 2021	1.953	7	189	138	1.619
Baden-Württemberg	274	1	30	41	202
Bayern	123	-	5	3	115
Berlin	78	-	6	7	65
Brandenburg	79	-	5	6	68
Bremen	39	-	8	5	26
Hamburg	56	-	7	-	49
Hessen	388	-	35	41	312
Mecklenburg-Vorpommern	14	-	-	1	13
Niedersachsen	253	1	24	5	223
Nordrhein-Westfalen	432	4	46	26	356
Rheinland-Pfalz	55	1	2	-	52
Saarland	6	-	3	-	3
Sachsen	35	-	6	-	29
Sachsen-Anhalt	39	-	-	2	37
Schleswig-Holstein	48	-	6	1	41
Thüringen	34	-	6	-	28

- b) Gegen wie viele der Asylbescheide des BAMF wurden im Jahr 2021 Rechtsmittel eingelegt (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben und Klagequoten in Bezug auf die Gesamtzahl der Bescheide und in Bezug auf Ablehnungen gesondert ausweisen; bitte jeweils nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern und zusätzlich nach den zu sicher erklärten Herkunftsländern differenzieren, zusätzlich differenzieren nach der Art der Ablehnung: unbegründet, offensichtlich unbegründet, unzulässig/Dublin-Bescheid)?

Wie lautete die Klagequote in Bezug auf ablehnende Bescheide des BAMF für das Jahr 2021?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Staatsangehörigkeit	Entscheidungen insgesamt			davon Entscheidung „abgelehnt“			davon Entscheidung „o. u. abgelehnt“			davon Entscheidung „unzulässig“		
		davon beklagt	Anteil		davon beklagt	Anteil		davon beklagt	Anteil		davon beklagt	Anteil
Jahr 2021 Stand: 15.02.2022												
Gesamt	149.954	57.526	38,4 %	22.354	19.503	87,2 %	12.717	6.907	54,3 %	50.116	25.019	49,9 %
darunter:												
Syrien	58.294	12.347	21,2 %	65	32	49,2 %	1	1	100,0 %	21.118	7.114	33,7 %
Irak	11.147	6.143	55,1 %	3.956	3.448	87,2 %	510	387	75,9 %	2.891	2.226	77,0 %
Afghanistan	10.045	4.505	44,8 %	1.479	1.387	93,8 %	37	29	78,4 %	4.009	2.884	71,9 %
Türkei	6.752	3.653	54,1 %	2.795	2.627	94,0 %	493	390	79,1 %	764	590	77,2 %
Nigeria	5.344	3.740	70,0 %	2.451	2.155	87,9 %	378	274	72,5 %	1.671	1.265	75,7 %
Moldau	4.783	2.030	42,4 %	260	199	76,5 %	1.543	752	48,7 %	2.654	1.075	40,5 %
Iran	4.277	2.597	60,7 %	1.787	1.667	93,3 %	100	80	80,0 %	1.098	823	75,0 %
Ungeklärt	4.260	917	21,5 %	281	217	77,2 %	234	118	50,4 %	1.027	487	47,4 %
Somalia	3.595	981	27,3 %	475	425	89,5 %	36	24	66,7 %	743	478	64,3 %
Georgien	3.483	2.320	66,6 %	783	671	85,7 %	1.609	1.166	72,5 %	726	452	62,3 %
Nordmazedonien	3.177	1.420	44,7 %	10	5	50,0 %	1.378	649	47,1 %	1.572	784	49,9 %
Eritrea	3.177	456	14,4 %	205	171	83,4 %	12	6	50,0 %	242	168	69,4 %
Russische Föderation	3.028	2.059	68,0 %	1.099	938	85,4 %	234	151	64,5 %	1.315	993	75,5 %
Pakistan	2.009	1.302	64,8 %	641	558	87,1 %	92	61	66,3 %	998	672	67,3 %
Algerien	1.808	532	29,4 %	229	145	63,3 %	303	118	38,9 %	867	263	30,3 %
Serbien	1.632	636	39,0 %	22	13	59,1 %	688	289	42,0 %	838	330	39,4 %
Albanien	1.578	664	42,1 %	14	11	78,6 %	873	399	45,7 %	559	243	43,5 %
Bosnien und Herzegowina	1.219	496	40,7 %	1	1	100,0 %	447	194	43,4 %	727	300	41,3 %
Ghana	567	271	47,8 %	3	2	66,7 %	371	192	51,8 %	117	69	59,0 %
Kosovo	505	234	46,3 %	5	2	40,0 %	183	99	54,1 %	255	127	49,8 %
Senegal	197	105	53,3 %	3	1	33,3 %	80	55	68,8 %	90	46	51,1 %
Montenegro	228	103	45,2 %	3	2	66,7 %	110	48	43,6 %	110	53	48,2 %

- c) Wie ist die aktuelle Zahl der anhängigen Gerichtsverfahren im Bereich Asyl, differenziert nach (Bundes-, Ober-)Verwaltungsgerichten?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Gericht Stand: 31.03.2022	Anzahl anhängiger Gerichtsverfahren
Bei Gericht anhängige Verfahren	138.497
Bundesverwaltungsgericht	63
VGH Baden-Württemberg	104
VG Freiburg	2.792
VG Karlsruhe	2.023
VG Sigmaringen	2.775
VG Stuttgart	3.463
Bayerischer VGH	240
VG Ansbach	3.555
VG Augsburg	959
VG Bayreuth	1.422
VG München	8.528
VG Regensburg	2.152
VG Würzburg	1.003
Bayerischer VGH - Außenstelle Ansbach	441
OVG Berlin-Brandenburg	127
VG Berlin	11.441
VG Cottbus	2.181
VG Frankfurt / Oder	2.059
VG Potsdam	5.391
OVG der Freien Hansestadt Bremen	-
VG Bremen	1.391
Hamburgisches OVG	-
VG Hamburg	3.153
Hessischer VGH	94
VG Darmstadt	4.307
VG Frankfurt/Main	1.908
VG Kassel	2.201
VG Wiesbaden	2.025
VG Gießen	3.889
Niedersächsisches OVG	253
VG Braunschweig	2.973
VG Hannover	5.599
VG Oldenburg	2.892
VG Osnabrück	1.772
VG Stade	1.908
VG Lüneburg	1.859
VG Göttingen	975
OVG für das Land Nordrhein-Westfalen	330
VG Aachen	2.637
VG Arnberg	5.227
VG Düsseldorf	5.018
VG Gelsenkirchen	3.974
VG Köln	5.630
VG Minden	2.690
VG Münster	3.193
OVG Rheinland-Pfalz	44

Gericht Stand: 31.03.2022	Anzahl anhängiger Gerichtsverfahren
VG Trier	1.257
OVG des Saarlandes	1
VG des Saarlandes	475
Schleswig-Holsteinisches OVG	67
VG Schleswig-Holstein	4.558
OVG Sachsen-Anhalt	5
VG Magdeburg	1.168
VG Halle	886
Thüringer OVG	3
VG Gera	245
VG Meiningen	1.398
VG Weimar	1.330
Sächsisches OVG	113
VG Chemnitz	3.611
VG Dresden	2.710
VG Leipzig	1.585
OVG Mecklenburg-Vorpommern	84
VG Greifswald	1.322
VG Schwerin	1.018

- d) In wie vielen Fällen erhielten zunächst abgelehnte Asylsuchende im Jahr 2021 doch noch einen Schutzstatus, und in wie vielen Fällen basierte dies auf einer Gerichtsentscheidung, auf einer Abhilfeentscheidung bzw. geschah dies infolge eines Folgeantrags oder aus sonstigem Grunde (bitte differenzieren und zudem nach den 15 wichtigsten Staatsangehörigkeiten auflisten)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Jahr 2021			
Staatsangehörigkeit		davon aufgrund einer Gerichts- entscheidung	Abhilfe- entscheidun- gen
Gesamt	23.610	20.011	3.599
davon			
Syrien	1.717	1.349	368
Afghanistan	9.520	7.995	1.525
Irak	2.317	2.123	194
Türkei	956	747	209
Ungeklärt	478	366	112
Georgien	67	56	11
Somalia	575	478	97
Eritrea	329	297	32
Iran	2.175	1.847	328
Nigeria	868	767	101
Moldau	3	2	1
Nordmazedonien	17	16	1
Algerien	25	23	2
Russische Föderation	482	414	68
Pakistan	737	622	115

Positive Entscheidungen infolge von Folgeanträgen

Jahr 2021	
Staatsangehörigkeit	Summe
Gesamt	2.919
davon	
Syrien	716
Afghanistan	666
Irak	209
Türkei	117
Ungeklärt	64
Georgien	3
Somalia	163
Eritrea	83
Iran	232
Nigeria	87
Moldau	-
Nordmazedonien	2
Algerien	4
Russische Föderation	101
Pakistan	49

Positive Entscheidungen infolge von sonstigen Gründen

Jahr 2021	
HKL	Summe
Gesamt	827
davon	
Syrien	6
Afghanistan	421
Irak	71
Türkei	4
Ungeklärt	19
Georgien	3
Somalia	5
Eritrea	2
Iran	10
Nigeria	65
Moldau	-
Nordmazedonien	5
Algerien	1
Russische Föderation	6
Pakistan	19

- e) Wie viele gerichtliche Entscheidungen im Eilverfahren gab es im Jahr 2021 zu Asylsuchenden, denen bereits in einem anderen Mitgliedstaat Schutz gewährt worden war, und mit welchem Ergebnis (bitte nach den zehn wichtigsten Herkunftsstaaten auflisten)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Entscheidungen in Eilverfahren - Schutzgewährung in einem anderen MS nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 AsylG			
Zeitraum: Jahr 2021 (Stand: 15.02.2022)			
Staatsangehörigkeit	abgelehnt	stattgegeben	Gesamt
Gesamt	835	139	974
darunter:			
Syrien	449	65	514
Somalia	81	19	100
Irak	66	17	83
Nigeria	58	5	63
Afghanistan	29	8	37
Ungeklärt	27	4	31
Iran	19	4	23
Eritrea	17	4	21
Russische Föderation	18	2	20
Sudan (ohne Südsudan)	14	2	16

- f) Wie lauten die differenzierteren Angaben des BAMF zu der Kategorie „sonstige Erledigungen“ bei Gerichtsentscheidungen für das Jahr 2021?

Die Angaben zu den sonstigen Erledigungen für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 können folgender Tabelle entnommen werden.

Sonstige Verfahrenserledigungen	Jahr 2021
Keine Schutzgewährung festgestellt	40.837
Schutzgewährung offen	7.654
Schutzgewährung	3.253
Summe	51.744

- g) Wie lang war nach Kenntnis der Bundesregierung die durchschnittliche Dauer eines gerichtlichen Asylklageverfahrens im Jahr 2021, nach Bundesländern differenziert?

Die Angaben können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Dauer gerichtlicher Asylklageverfahren im Jahr 2021 (in Monaten)	
Gesamt	26,5
Baden-Württemberg	26,5
Bayern	22,9
Berlin	29,4
Brandenburg	37,3
Bremen	29,0
Hamburg	27,4
Hessen	33,9
Mecklenburg-Vorpommern	17,1
Niedersachsen	30,0
Nordrhein-Westfalen	27,5

Dauer gerichtlicher Asylklageverfahren im Jahr 2021 (in Monaten)	
Gesamt	26,5
Rheinland-Pfalz	9,3
Saarland	11,3
Sachsen	20,8
Sachsen-Anhalt	16,3
Schleswig-Holstein	22,6
Thüringen	20,4
unbekannt	7,0

- h) Wie lauten die 15 Organisationseinheiten des BAMF mit den höchsten Aufhebungsquoten ihrer Bescheide durch die Gerichte im Jahr 2021 (bitte mit absoluten und relativen Zahlen auflisten und zum Vergleich die durchschnittliche Aufhebungsquote aller Organisationseinheiten nennen; nur Organisationseinheiten mit mehr als 50 Entscheidungen berücksichtigen)?

Wie lauten diese Auflistungen, wenn jeweils nur die Herkunftsländer Afghanistan, Irak, Iran, Nigeria, Türkei, Eritrea und Somalia berücksichtigt werden (bitte nach Herkunftsländern getrennt und jeweils wie oben erbeten auflisten)?

Angaben zu den 15 Organisationseinheiten des BAMF mit den höchsten Aufhebungsquoten ihrer Bescheide durch die Gerichte können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Organisationseinheiten*	Gerichtsentscheidungen gesamt	Positive Entscheidungen	Quote
	107.056	19.812	18,5 %
darunter:			
Entscheidungszentrum Südwest Mannheim	1.042	421	40,4 %
AS Oldenburg	829	332	40,0 %
AZ Gießen – Offenbach	2.229	874	39,2 %
AS Mühlhausen/Th.	295	112	38,0 %
Entscheidungszentrum Ost Berlin	5.492	1.826	33,2 %
AS Freiburg	639	210	32,9 %
AS Büdingen	898	289	32,2 %
AS Kusel	66	21	31,8 %
AS Burbach	52	16	30,8 %
Zustellzentrum Saarbrücken	69	21	30,4 %
AS Hamburg im AZ, LAS	2.311	685	29,6 %
AZ Münster	965	262	27,2 %
AS Kiel	200	50	25,0 %
AS Bielefeld im AZ	2.980	743	24,9 %
AS Diez	318	77	24,2 %

* Anmerkung: Berücksichtigt wurden nur Organisationseinheiten mit mehr als 50 Entscheidungen.

HKL Afghanistan

Organisationseinheiten*	Gerichtsentcheidungen gesamt	Positive Ent- scheidungen	Quote
	16.274	7.849	48,2 %
darunter:			
AS Essen	109	86	78,9 %
AS Freiburg	67	50	74,6 %
AS Dresden in AnKER	66	47	71,2 %
AZ Münster	153	107	69,9 %
AS Oldenburg	407	284	69,8 %
AS Zirndorf in AnKER	212	142	67,0 %
AS Bonn im AZ	156	103	66,0 %
AS Mühlhausen/Th.	122	80	65,6 %
AZ Gießen - Offenbach	971	609	62,7 %
AS Bielefeld im AZ	253	156	61,7 %
Entscheidungszentrum Ost Berlin	1.608	987	61,4 %
AS Heidelberg im AZ	339	208	61,4 %
AS Hamburg im AZ, LAS	638	387	60,7 %
AS Lebach in AnKER, LAS	121	72	59,5 %
AS Neumünster, LAS	650	386	59,4 %

* Anmerkung: Berücksichtigt wurden nur Organisationseinheiten mit mehr als 50 Entscheidungen.

HKL Irak

Organisationseinheiten*	Gerichtsentcheidungen gesamt	Positive Ent- scheidungen	Quote
	11.798	1.996	16,9 %
darunter:			
AS Freiburg	89	49	55,1 %
AZ Münster	57	28	49,1 %
AS Sigmaringen	115	46	40,0 %
AS Ellwangen	54	21	38,9 %
AS Schweinfurt in AnKER	62	24	38,7 %
AS Karlsruhe, LAS	157	53	33,8 %
AS Heidelberg im AZ	762	234	30,7 %
Entscheidungszentrum Ost Berlin	394	120	30,5 %
AS Büdingen	51	15	29,4 %
AS Deggendorf in AnKER	97	26	26,8 %
AS Bielefeld im AZ	406	108	26,6 %
AZ Gießen - Offenbach	144	37	25,7 %
AS Schwerin im AZ	107	27	25,2 %
AS Neumünster, LAS	574	136	23,7 %
AS Halberstadt im AZ, LAS	128	30	23,4 %

* Anmerkung: Berücksichtigt wurden nur Organisationseinheiten mit mehr als 50 Entscheidungen.

HKL Iran

Organisationseinheiten*	Gerichtssentscheidungen gesamt	Positive Ent- scheidungen	Quote
	7.247	1.864	25,7 %
darunter:			
AS Bad Fallingbostal im AZ	54	35	64,8 %
AS Bielefeld im AZ	330	179	54,2 %
AS Bramsche im AZ	194	100	51,5 %
AS Hamburg im AZ, LAS	381	182	47,8 %
AS Eisenhüttenstadt, LAS	157	64	40,8 %
AZ Münster	87	30	34,5 %
AS Speyer	101	34	33,7 %
AS Trier, LAS	301	100	33,2 %
AS Heidelberg im AZ	427	140	32,8 %
Entscheidungszentrum Ost Berlin	699	218	31,2 %
AS Halberstadt im AZ, LAS	121	33	27,3 %
AS Suhl im AZ	91	23	25,3 %
AS Zirndorf in AnKER	418	105	25,1 %
AZ Gießen - Offenbach	149	35	23,5 %
Entscheidungszentrum West Bonn	143	32	22,4 %

* Anmerkung: Berücksichtigt wurden nur Organisationseinheiten mit mehr als 50 Entscheidungen.

HKL Nigeria

Organisationseinheiten*	Gerichtssentscheidungen gesamt	Positive Ent- scheidungen	Quote
	8.983	730	8,1 %
darunter:			
AS Freiburg	86	26	30,2 %
31B Nürnberg	116	28	24,1 %
AS Sigmaringen	137	33	24,1 %
AS Bielefeld im AZ	98	21	21,4 %
AS Manching in AnKER	73	11	15,1 %
AS Halberstadt im AZ, LAS	62	9	14,5 %
AS Büdingen	84	12	14,3 %
AS Ellwangen	196	26	13,3 %
AZ Münster	61	8	13,1 %
AS Frankfurt/Flughafen	67	8	11,9 %
AS Düsseldorf	68	8	11,8 %
AS Karlsruhe, LAS	367	43	11,7 %
AS Gießen im AZ, LAS	218	24	11,0 %
AS Heidelberg im AZ	1.506	162	10,8 %
Entscheidungszentrum Ost Berlin	329	35	10,6 %

* Anmerkung: Berücksichtigt wurden nur Organisationseinheiten mit mehr als 50 Entscheidungen.

HKL Türkei

Organisationseinheiten*	Gerichtsscheidun- gen gesamt	Positive Ent- scheidungen	Quote
	5.145	807	15,7 %
darunter:			
AS Bonn im AZ	200	75	37,5 %
AS Ellwangen	71	20	28,2 %
AS Unna im AZ	81	22	27,2 %
AZ Münster	91	24	26,4 %
AS Berlin im AZ	105	27	25,7 %
AS Bielefeld im AZ	138	35	25,4 %
AS Büdingen	71	17	23,9 %
AS Bochum, LAS	108	24	22,2 %
AS Halberstadt im AZ, LAS	127	27	21,3 %
AS Heidelberg im AZ	679	135	19,9 %
AS Dresden in AnKER	96	17	17,7 %
AZ Gießen - Offenbach	159	28	17,6 %
AS Eisenhüttenstadt, LAS	109	19	17,4 %
Entscheidungszentrum Ost Berlin	77	13	16,9 %
AS Mönchengladbach im AZ	107	18	16,8 %

* Anmerkung: Berücksichtigt wurden nur Organisationseinheiten mit mehr als 50 Entscheidungen.

HKL Eritrea

Organisationseinheiten*	Gerichtsscheidun- gen gesamt	Positive Ent- scheidungen	Quote
	1.365	282	20,7 %
darunter:			
AS Heidelberg im AZ	87	26	29,9 %
AS Bamberg in AnKER	87	19	21,8 %
AS Gießen im AZ, LAS	200	27	13,5 %
32F Dublinzentrum Bayreuth	69	1	1,4 %

* Anmerkung: Berücksichtigt wurden nur Organisationseinheiten mit mehr als 50 Entscheidungen.

HKL Somalia

Organisationseinheiten*	Gerichtsscheidun- gen gesamt	Positive Ent- scheidungen	Quote
	3.011	514	17,1 %
darunter:			
AS Karlsruhe, LAS	74	34	45,9 %
AS Eisenhüttenstadt, LAS	124	33	26,6 %
Entscheidungszentrum Ost Berlin	269	68	25,3 %
AZ Gießen - Offenbach	72	18	25,0 %
AS Heidelberg im AZ	128	31	24,2 %
AS Trier, LAS	75	18	24,0 %
AS München	78	16	20,5 %
AS Gießen im AZ, LAS	405	74	18,3 %
AS Halberstadt im AZ, LAS	68	10	14,7 %

Organisationseinheiten*	Gerichtsentscheidungen gesamt	Positive Entscheidungen	Quote
	3.011	514	17,1 %
darunter:			
Entscheidungszentrum West Bonn	62	8	12,9 %
AS Schweinfurt in AnKER	186	21	11,3 %
AS Zirndorf in AnKER	58	6	10,3 %
32D Dublinzentrum Berlin	70	3	4,3 %
32E Dublinzentrum Bochum	141	2	1,4 %

* Anmerkung: Berücksichtigt wurden nur Organisationseinheiten mit mehr als 50 Entscheidungen.

- i) Wie hoch waren die Gerichtskosten, die beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge seit 2017 entstanden sind (bitte nach Jahren und den wichtigsten fünf Herkunftsländern sowie nach den wichtigsten Gründen der Kostenentstehung aufschlüsseln) und die nach einem Zeitungsbericht im Jahr 2016 bei 11,3 Mio. Euro lagen (<https://www.wiwo.de/politik/deutschland/bamf-bundesamt-fuer-fluechtlinge-gerichtskosten-explodieren/20138394.html>), und teilt die Bundesregierung die Ansicht der Fragestellenden, dass die Bundesregierung zur möglichen Reduzierung entsprechender Kosten eine Regelung einführen sollte, wonach das BAMF jedenfalls bei Herkunftsländern mit deutlich erhöhten gerichtlichen Aufhebungsquoten nach einer Klageerhebung den jeweiligen Bescheid unter Berücksichtigung des individuellen Klagevorbringens noch einmal überprüfen und gegebenenfalls aufheben sollte (auch vor dem Hintergrund, dass es im Asylrecht kein Wiederrufsverfahren gibt, das eine unkomplizierte Änderung der Behördenentscheidung ohne aufwändige gerichtliche Überprüfung ermöglichen würde; bitte ausführen und begründen)?

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 83b AsylG keine Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) in asylrechtlichen Streitigkeiten erhoben werden.

Allerdings können Kosten für die rechtsanwaltliche Vertretung der Kläger anfallen, die das BAMF bei einem Unterliegen im gerichtlichen Verfahren teilweise oder ganz zu erstatten hat.

Rückschlüsse auf die Qualität der Asyl-Entscheidungen des BAMF lassen sich aus den Prozesskosten nicht ohne Weiteres herleiten. Eine Ursache für anderslautende Urteile der Verwaltungsgerichte ist der Umstand, dass die beklagte Entscheidung des BAMF zum Zeitpunkt der Gerichtsentscheidung oftmals bereits einige Monate, teilweise aber auch mehrere Jahre, zurücklag. Daher kann die Beurteilung der Gerichte durch zwischenzeitliche Veränderungen, die das BAMF bei seiner Entscheidung nicht berücksichtigten konnte, wie beispielsweise die Geburt von Kindern aber auch Auswirkungen der Corona-Pandemie oder veränderte Situationen im Herkunftsland zwangsläufig abweichen. Dies wirkt sich bei der gerichtlichen Entscheidung häufig zu Gunsten der Kläger aus.

Die Kosten aller Herkunftsländer in den vergangenen Jahren seit 2017 stellen sich wie folgt dar:

Jahr	Ausgaben
2017	20.369.768,92 €
2018	25.136.437,44 €
2019	18.051.023,82 €
2020	16.595.967,54 €
2021	17.390.344,35 €

Die Kosten, die beim BAMF bezüglich der fünf wichtigsten Herkunftsländer in den Jahren von 2017 bis 2021 (TOP-5-HKL ausgehend von den ergangenen Verpflichtungsurteilen des jeweiligen Jahres) entstanden sind, können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

2017:

Herkunftsland	Ausgaben
Syrien	9.118.890,06 €
Afghanistan	1.877.507,53 €
Irak	940.778,42 €
Iran	573.517,72 €
Pakistan	1.045.112,30 €

2018:

Herkunftsland	Ausgaben
Syrien	9.315.244,82 €
Afghanistan	3.523.011,09 €
Irak	1.389.099,11 €
Iran	1.264.480,29 €
Ungeklärt	700.460,01 €

2019:

Herkunftsland	Ausgaben
Syrien	4.621.562,21 €
Afghanistan	3.304.172,80 €
Irak	1.322.988,96 €
Iran	1.590.997,68 €
Pakistan	823.904,48 €

2020:

Herkunftsland	Ausgaben
Syrien	3.135.383,28 €
Afghanistan	3.046.925,57 €
Irak	1.564.662,24 €
Iran	1.561.534,02 €
Äthiopien	179.405,61 €

2021:

Herkunftsland	Ausgaben
Syrien	2.722.976,84 €
Afghanistan	3.845.365,16 €

Herkunftsland	Ausgaben
Irak	1.716.175,18 €
Iran	1.552.196,97 €
Nigeria	1.380.117,82 €

Die angegebenen Zahlen beziehen sich immer auf die jeweiligen Gesamtkosten, also erste und zweite/weitere Instanzen.

Eine Aufschlüsselung nach den wichtigsten Gründen der Kostenentstehung ist hierbei nicht möglich, da diese Daten bei der Kostenerstattung nicht erhoben werden.

Eine pauschale Überprüfung von Bescheiden durch das BAMF nach Klageerhebung ist weder allgemein noch bei Herkunftsländern mit erhöhten gerichtlichen Aufhebungsquoten bzw. Verpflichtungsquoten vorgesehen. Eine solche Überprüfung ist nach Ansicht der Bundesregierung auch nicht erforderlich. Mit den Maßnahmen zur Verfahrenssteuerung sowie zur Qualitätssicherung wird im Rahmen der behördlichen Prüfung gewährleistet, dass das BAMF bundesweit einheitliche und qualitätsvolle Entscheidungen trifft. Grundsätzlich ergehen nur Entscheidungen im Asylverfahren, die zuvor qualitätsgesichert wurden, wodurch schon im Vorfeld einer Entscheidung ein Vier-Augen-Prinzip umgesetzt wird. Zusätzlich werden nach dem Zufallsprinzip ausgewählte Verfahren einer nochmaligen Qualitätskontrolle durch das zentrale Qualitätssicherungsreferat unterzogen. Die amtsinternen Steuerungsinstrumente wie Dienstanweisungen und Leitsätze für die wichtigsten Herkunftsländer dienen einer bundesweit einheitlichen Entscheidungspraxis bei vergleichbaren Sachverhalten. Diese werden vom BAMF regelmäßig aktualisiert und unter anderem auch an die herkunftslandbezogene Rechtsprechung angepasst. Hinsichtlich der Aufhebungsquoten bzw. Verpflichtungsquoten im Klageverfahren ist zu berücksichtigen, dass für eine Aufhebung des Bescheids bzw. ein Verpflichtungsurteil verschiedene Faktoren eine Rolle spielen können. So kann etwa die Glaubhaftigkeit der Aussage von BAMF und Verwaltungsgericht im Einzelfall unterschiedlich bewertet werden. Zum anderen können sich auch im Nachgang einer getroffenen Entscheidung noch individuelle oder herkunftslandbezogene Umstände ergeben, die zu einer anderen Entscheidung durch das Verwaltungsgericht führen können. Die zuständigen Prozesssachbearbeitenden des BAMF prüfen bereits jetzt grundsätzlich bei entsprechenden Anhaltspunkten Abhilfemöglichkeiten im Einzelfall im Rahmen von anhängigen Klageverfahren.

21. Wie viele Asylanörungen gab es im Jahr 2021 (bitte nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Anhörungen Jahr 2021	Anzahl
Herkunftsländer gesamt	79.549
darunter:	
Syrien	25.155
Afghanistan	12.937
Irak	7.510
Türkei	4.715
Ungeklärt	2.301
Georgien	2.212
Somalia	2.506
Eritrea	1.410
Iran	2.066

Anhörungen Jahr 2021	Anzahl
Herkunftsländer gesamt	79.549
darunter:	
Nigeria	1.744
Moldau	1.462
Nordmazedonien	1.055
Algerien	892
Russische Föderation	753
Pakistan	970

22. Wie viele Erst- und Folgeanträge (bitte differenzieren) wurden von Asylsuchenden aus Serbien, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Albanien und Bosnien-Herzegowina im Jahr 2021 gestellt (bitte jeweils auch den prozentualen Anteil der Roma-Angehörigen nennen), und wie wurden diese Asylanträge jeweils mit welchem Ergebnis beschieden?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Herkunftsland	Jahr 2021			Entscheidungen über Asylanträge						
	Asylanträge gesamt	davon Erstanträge	davon Folgeanträge	insgesamt	Anerkennungen als Asylberechtigte (Art. 16a GG und Famil. asyl)	Gewährung von Flüchtl.-schutz gem. § 3 Absatz 1 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 Absatz 1 AsylG	Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 Absatz 5 und 7 AufenthG	Ablehnungen (unbegr. abgel./ offens. unbegr. abgel.)	sonstige Verfahrenserledigungen
Serbien	1.830	844	986	1.632	-	3	-	6	710	913
davon Roma	1.470	589	881	1.321	-	-	-	2	527	792
Kosovo	444	217	227	505	-	2	-	8	188	307
davon Roma	220	96	124	238	-	-	-	1	77	160
Nordmazedonien	4.542	2.332	2.210	3.177	-	-	-	4	1.388	1.785
davon Roma	2.614	1.238	1.376	1.906	-	-	-	2	764	1.140
Montenegro	285	146	139	228	-	-	-	-	113	115
davon Roma	206	93	113	170	-	-	-	-	76	94
Albanien	1.897	1.211	686	1.578	-	-	5	3	887	683
davon Roma	654	366	288	563	-	-	-	-	291	272
Bosnien und Herzegowina	1.538	677	861	1.219	-	-	-	1	448	770
davon Roma	1.308	516	792	1.060	-	-	-	1	357	702

23. Welche aktuellen Informationen gibt es zur Personalsituation, Personalentwicklung und Personalplanung im BAMF (bitte auch spezifische Angaben zu den Bereichen Asylprüfung, Widerrufsprüfung, Dublin-Verfahren, Qualitätssicherung und Prozessvertretung machen; bitte wie in der Antwort zu Frage 14 auf Bundestagsdrucksache 20/432 angeben)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Personal-Einsatz ausgewählter Bereiche in VZÄ				
	eD/mD	gD	hD	Summe
Asyl (ohne Widerruf)*	1143,6	1062,6	53,2	2259,4
Widerrufsprüfung*	70,1	75,3	4,1	149,5
Prozess gesamt	133,3	163,4	31,1	327,8
dezentral*	128,4	161,4	18,6	308,4
zentral (61D & 61E)**	4,9	2,0	12,5	19,4
QS gesamt	40,4	124,1	15,2	179,7
dezentral*	33,3	101,9	9,2	144,4
zentral (62A, 62B, 62C)**	7,1	22,2	6,0	35,3
Dublin gesamt	152,0	176,5	9,9	338,4
dezentral (Dublinzentren 32D, 32E, 32F, o.B.)*	60,5	104,9	0,0	165,4
Dublinreferate (32A, 32B, 32C)**	91,5	71,6	9,9	173,0

* gemäß Personal-Ist Abfrage KW18 (2. Mai bis 6. Mai 2022)

** gemäß ZSD Stand 1. Mai 2022

Vakante Stellen in VZÄ (Stand: 01.05.2022)			
	mD	gD	hD
Prozess zentral (61D, 61E)	5,1	5,0	9,4
QS zentral (62A, 62B, 62C)	0,0	12,8	1,5
Dublin (32A-F)	57,0	49,0	6,1

Personalplanung:
Asyl und Widerruf: Aktuell sind 121 VZÄ im mD und 98 VZÄ im gD in Ausschreibung.
Prozess: Aktuell sind 21 VZÄ im gD und 1 VZÄ im hD in Ausschreibung.
QS: Aktuell sind 1 VZÄ im mD, 10 VZÄ im gD und 2 VZÄ im hD in Ausschreibung.
Dublin: Aktuell sind 12 VZÄ im mD , 12 VZÄ im gD und 1 VZÄ im hD in Ausschreibung.

Die zukünftige Personalplanung für den operativen Bereich hängt maßgeblich von den künftigen Aufgabenschwerpunkten ab. Eine verbindliche Aussage kann deshalb zum jetzigen Zeitpunkt nicht getroffen werden.

24. Wie viele Asylgesuche gab es im Gesamtjahr 2021 bzw. im ersten Quartal 2022 an den bundesdeutschen Grenzen (bitte nach Grenzabschnitten und wichtigsten Herkunftsstaaten differenzieren; außerdem differenzieren, ob das Asylgesuch im Kontext einer unerlaubten Einreise gestellt wurde)?

Die Angaben für das Jahr 2021 sowie das erste Quartal des Jahres 2022 können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden. Aufgrund von Anpassungen bei der statistischen Erhebung ist eine weitergehende Differenzierung dahingehend, ob die Person im Rahmen einer unerlaubten Einreise festgestellt wurde, ab dem Jahr 2022 nicht mehr möglich.

Grenze zu	2021		1. Quartal 2022	Gesamt
	Anzahl Personen	davon unerlaubt Eingereiste	Anzahl Personen	Anzahl Personen
Gesamt	24.599	21.812	5.995	30.594
<i>davon</i>				
Inlandsfeststellung	2.689	0	1.040	3.729
Belgien	791	791	174	965
Dänemark	157	157	28	185
Frankreich	1.280	1.280	208	1.488
Luxemburg	160	160	26	186
Niederlande	214	214	34	248
Polen	9.549	9.549	1.350	10.899
Schweiz	923	923	274	1.197
Tschechische Republik	697	697	292	989
ungeklärt	358	325	0	358
Österreich	1.581	1.581	356	1.937
Luftgrenze	5.725	5.671	2.168	7.893
Seegrenze	475	464	45	520

Staatsangehörigkeit (Top 10)	2021		1. Quartal 2022	Gesamt
	Anzahl Personen	davon unerlaubt Eingereiste	Anzahl Personen	Anzahl Personen
Gesamt	24.599	21.812	5.995	30.594
<i>davon</i>				
afghanisch	6.647	5.894	2.299	8.946
irakisch	7.394	7.115	775	8.169
syrisch	3.187	2.930	589	3.776
türkisch	1.016	954	319	1.335
algerisch	948	665	236	1.184
iranisch	802	705	165	967
marokkanisch	597	403	143	740
jemenitisch	431	428	119	550
tunesisch	341	271	127	468
libysch	282	207	54	336

25. Wie viele Einreise- und Aufenthaltsverbote hat das BAMF im Jahr 2021 gegenüber abgelehnten Asylsuchenden mit welcher Begründung erlassen (bitte nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und in wie vielen Fällen wurde in diesem Zeitraum ein Schutzstatus an Asylsuchende mit einem Wiedereinreiseverbot erteilt (bitte nach Status und wichtigsten Herkunftsstaaten differenzieren)?

Angaben zu vom BAMF erlassenen Einreise- und Aufenthaltsverboten können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Jahr 2021	Entscheidungen zu § 11 Absatz 2 AufenthG	Entscheidungen zu § 11 Absatz 7 AufenthG	Entscheidungen mit Aufenthalts- und Wiedereinreiseverboten (§ 11 Absatz 2 und/oder § 11 Absatz 7 AufenthG)
Gesamt	51.187	6.086	53.461
darunter			
Syrien	2.479	18	2.497
Afghanistan	4.102	19	4.121
Irak	6.226	37	6.262
Türkei	3.394	27	3.421
Ungeklärt	874	18	887
Georgien	2.933	30	2.963
Somalia	936	14	950
Eritrea	317	1	318
Iran	2.166	23	2.188
Nigeria	3.721	40	3.760

26. In wie vielen Fällen wurde das BAMF bei der Prüfung zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse nach § 72 Absatz 2 AufenthG im Auftrag der Ausländerbehörden welcher Bundesländer im Jahr 2021 mit welchem Ergebnis beteiligt (bitte auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben zur Beteiligung des BAMF bei der Prüfung zielstaatsbezogener Abschiebungshindernisse nach § 72 Absatz 2 AufenthG können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Jahr 2021	Stellungnahmen gem. § 72 Absatz 2 AufenthG	davon positiv	davon negativ	davon Sonstige (Abbruch u. a.)
Gesamt	1.340	278	631	431
Baden-Württemberg	146	30	58	58
Bayern	112	27	39	46
Berlin	157	49	57	51
Brandenburg	6	2	2	2
Bremen	27	1	12	14
Hamburg	136	38	47	51
Hessen	77	17	39	21
Mecklenburg-Vorpommern	14	1	12	1
Niedersachsen	81	18	42	21
Nordrhein-Westfalen	451	59	266	126
Rheinland-Pfalz	28	6	12	10
Saarland	16	1	8	7

Jahr 2021	Stellungnahmen gem. § 72 Absatz 2 AufenthG	davon positiv	davon negativ	davon Sonstige (Abbruch u. a.)
Gesamt	1.340	278	631	431
Sachsen	34	17	10	7
Sachsen-Anhalt	17	8	7	2
Schleswig-Holstein	32	4	20	8
Thüringen	6	-	-	6

Jahr 2021	Stellungnahmen gem. § 72 Absatz 2 AufenthG	davon positiv	davon negativ	davon Sonstige (Abbruch u. a.)
alle HKL	1.340	278	631	431
Syrien	115	80	6	29
Afghanistan	79	32	11	36
Irak	39	8	18	13
Türkei	65	2	38	25
Georgien	13	2	6	5
Ungeklärt	27	5	12	10
Somalia	7	2	3	2
Eritrea	10	4	1	5
Iran	41	7	17	17
Nigeria	31	10	8	13

27. Welche Angaben für das Jahr 2021 bzw. für das erste Quartal 2022 lassen sich machen zu überprüften (vor allem: Ausweis-)Dokumenten und zum Anteil ge- oder verfälschter Dokumente Asylsuchender (bitte zum Vergleich auch die Anzahl der „beanstandeten“ Dokumente angeben und nach den zehn wichtigsten Hauptherkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Herkunftsländer	Geprüfte Dokumente	Dokumente ohne Bean- standung	Nicht abschlie- ßend bewertbare Dokumente	beanstandete Dokumente	Anteil der bean- standeten Doku- mente in %
Summe	174.015	162.587	7.959	3.469	2,0
darunter:					
Syrien	77.201	72.876	2.428	1.897	2,5
Afghanistan	29.077	27.831	816	430	1,5
Irak	23.077	21.980	747	350	1,5
Türkei	8.111	7.856	203	52	0,6
ungeklärt	6.768	6.768	-	-	-
Georgien	2.889	2.433	422	34	1,2
Somalia	764	520	164	80	10,5
Eritrea	1.727	1.545	142	40	2,3
Iran	6.381	6.148	158	75	1,2
Nigeria	738	397	276	65	8,8

Für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. März 2022 können die Angaben der folgenden Tabelle entnommen werden.

Herkunftsländer	Geprüfte Dokumente	Dokumente ohne Beanstandung	Nicht abschließend bewertbare Dokumente	beanstandete Dokumente	Anteil der beanstandeten Dokumente in %
Summe	51.978	49.134	1.960	884	1,7
darunter:					
Syrien	19.281	18.313	514	454	2,4
Afghanistan	11.506	11.033	304	169	1,5
Irak	7.195	6.941	151	103	1,4
Türkei	2.505	2.448	46	11	0,4
Georgien	1.425	1.295	127	3	0,2
ungeklärt	1.599	1.599	-	-	-
Somalia	212	165	32	15	7,1
Eritrea	532	490	38	4	0,8
Iran	1.443	1.401	31	11	0,8
Nigeria	223	138	72	13	5,8

28. Inwieweit sind Informationen des „DER SPIEGEL“ vom 18. März 2022 zutreffend, wonach das BAMF wieder über rund 41 000 Anträge von in Griechenland anerkannten Flüchtlingen entscheiden würde, nachdem sich Bundesinnenministerin Nancy Faeser mit dem griechischen Migrationsminister Notis Mitarachi über wesentliche Punkte eines Programms, mit dem Deutschland Griechenland bei der Unterbringung und Versorgung Geflüchteter unterstütze, geeinigt habe (bitte ausführen)?

Seit März 2022 hat das BAMF damit begonnen, die Entscheidungstätigkeit bei Verfahren von Personen mit Schutzzuerkennung in Griechenland maßgeblich wiederaufzunehmen.

- a) Was genau beinhaltet gegebenenfalls die zugesagte deutsche Unterstützung, und wofür soll sie verwendet werden, und mit welchen (zusätzlichen) Unterbringungs- und Versorgungskapazitäten in welchen Zeiträumen und für wie viele Personen rechnet die Bundesregierung infolge dieser Unterstützung (bitte ausführen)?
- b) Welche Vereinbarungen zu Abschiebungen bzw. zur Rücknahme von in Griechenland anerkannten Flüchtlingen, die in Deutschland einen Asylantrag stellten, wurden gegebenenfalls getroffen (bitte ausführen)?

Aufgrund des sachlichen Zusammenhangs werden die Fragen 28a und 28b gemeinsam beantwortet.

Die Bundesministerin des Innern und für Heimat, Nancy Faeser, sprach am 9. März 2022 mit dem griechischen Migrationsminister Mitarachi über die Unterbringung und Versorgung von Personen in Griechenland, denen in Griechenland bereits internationaler Schutz zuerkannt wurde. Hierbei einigte man sich über die wesentlichen Punkte zur Umsetzung des vom BAMF entwickelten Programms namens „Integration Support for Beneficiaries of International Protection in Greece“. Dieses Vorhaben soll sowohl dazu beitragen, eine angemessene Unterbringung und Versorgung von anerkannt Schutzberechtigten in Griechenland sicherzustellen, als auch die irreguläre Sekundärmigration dieser Personengruppe in andere europäische Mitgliedstaaten zu reduzieren. Weitere Einzelheiten befinden sich derzeit in der Abstimmung mit den griechischen Partnern.

- c) Nach welchen Kriterien werden die Asylverfahren der in Griechenland anerkannten Flüchtlinge nunmehr entschieden, gibt es Ausnahmeregelungen etwa für besonders vulnerable Gruppen, und welche Entscheidungen wurden vom BAMF zu dieser Personengruppe im Jahr 2022 bislang getroffen (bitte nach Monaten sowie dem Schutzstatus bzw. ggf. dem Grund einer Unzulässigkeitsentscheidung oder sonstigen Erledigung differenzieren)?

Die Asylverfahren von bereits durch Griechenland anerkannt Schutzberechtigten werden durch das BAMF – wie alle anderen Asylverfahren – sorgfältig und ergebnisoffen geprüft. Asylanträge von Antragstellenden, denen im Falle einer Rücküberstellung nach Griechenland aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls keine ernsthafte Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne des Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 4 der Grundrechtecharta droht, werden gemäß § 29 Absatz 1 Nummer 2 AsylG als unzulässig abgelehnt. Zulässige Asylanträge von bereits durch Griechenland anerkannt Schutzberechtigten werden im nationalen Asylverfahren entschieden. Vulnerabilitäten werden – wie bei allen anderen Asylverfahren – gemäß den geltenden Verwaltungsvorschriften des BAMF berücksichtigt.

Die Entscheidungen des BAMF im Jahr 2022 zu Asylverfahren von bereits durch Griechenland anerkannt Schutzberechtigten können wie folgt differenziert werden.

Zeitraum	ENTSCHEIDUNGEN über Asylanträge												
	insgesamt	Anerkennungsberechtigte (Art. 16a GG)	Anerkennungsberechtigte als Asylberechtigte (Familienasyl)	Anerkennung als Flüchtling gem. § 3 Absatz 1 AsylG	Anerkennung als Flüchtling gem. § 3 Absatz 1 AsylG (Familienschutz)	Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 Absatz 1 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 Absatz 1 AsylG	Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 Absatz 1 AsylG (Familienschutz)	Feststellung eines Abschiebungsverbotes gem. § 60 Absatz 5 und 7 AufenthG	Ablehnungen (unbegr. abgelehnt)	Ablehnungen (offens. unbegr. abgelehnt)	Entscheidungen im Dublin-Verfahren (z. B. § 29 Absatz 1 Nr. 1 AsylG)	Sonstige Verfahrenserledigungen (ohne Dublin-Entscheidungen)
Januar 2022	61	-	-	5	1	6	7	7	6	-	-	2	34
Februar 2022	79	-	-	-	-	7	7	7	1	-	-	1	63
März 2022	395	1	-	17	1	285	9	9	27	9	-	-	46
April 2022	986	-	-	34	6	802	26	26	41	24	1	1	51

- d) Gibt es bereits konkrete Erfahrungen zur Umsetzung der mit Griechenland getroffenen Vereinbarungen oder diesbezügliche gerichtliche Entscheidungen (bitte darlegen)?

Da sich weitere Einzelheiten derzeit in der Abstimmung befinden, liegen noch keine Erfahrungen zur Umsetzung vor.

